

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Freitag, dem 15. Dezember 2017** um **17:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Gemeindesenioresenbeirat, Bestellung der Mitglieder
2. Hauptausschuss des Österreichischen Städtebundes, Bestellung des Delegierten
3. Beschluss einer Geschäftsordnung nach § 45 Abs. 1 EisStR
4. Heizkostenzuschuss 2017/2018, Beratung und Beschlussfassung
5. Tagesbetreuung 2018, Beratung und Beschlussfassung
6. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
7. Grundabtretung Hotterweg/Hans Siebenhirter-Gasse, Beratung und Beschlussfassung
8. Widmung und Entwidmung, Teilungsentwurf G.Z. 15644/16 (Hotterweg/Hans Siebenhirter-Gasse), Beratung und Beschlussfassung
9. Grundabtretung Grenzweg (Baustoffgroßhandel Michael Koch Gesellschaft m.b.H.), Beratung und Beschlussfassung
10. Widmung, Teilungsplan G.Z. 13701d/17, (Baustoffgroßhandel Michael Koch Gesellschaft m.b.H.), Grenzweg, Beratung und Beschlussfassung
11. Grundabtretung Grenzweg (Erber), Beratung und Beschlussfassung
12. Widmung G.Z. 16204/17, Teilungsentwurf (Erber), Grenzweg, Beratung und Beschlussfassung
13. Grundabtretung Eisbachstraße (Fam. Reisner), Beratung und Beschlussfassung
14. Widmung, Teilungsplan G.Z. 16187/17, (Fam. Reisner), Eisbachstraße, Beratung und Beschlussfassung
15. Grundabtretung (Kindergarten Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
16. Widmung und Entwidmung, Teilungsentwurf G.Z. 16121/17, (Kindergarten Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
17. Grundabtretung (Kindergarten Krautgartenweg), Beratung und Beschlussfassung
18. Widmung Teilungsplan G.Z. 15581a/17, (Kindergarten Krautgartenweg), Beratung und Beschlussfassung
19. Baulandfreigabe Grst. Nr. 3687/3, 3688/3, 3691/3, 3692/2 und 3695/3 (Fetter Hagebaumarkt, Gartencenter & Baustoff – Lagerhalle), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
20. Baulandfreigabe Grst. Nr. 1398 und 1399/1 (Angergasse West Südteil), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
21. Baulandfreigabe Grst. Nr. 360/6 und 360/7 (Artner), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
22. Baulandfreigabe Grst. Nr. 611/3 (Mag. Mühlgaszner und DI Wasserburger), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
23. Baulandfreigabe Grst. Nr. 614/1 (Tinhof), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

24. Teilbebauungsplan Rosental Nord Ost, Aufhebung, Beratung und Beschlussfassung
25. Teilbebauungsplan Rosental Ost, 1. Änderung, Beratung und Beschlussfassung
26. Teilbebauungsplan Angergasse West, Beratung und Beschlussfassung
27. Teilbebauungsplan, Gartenäcker Stufe I Nord, 1. Änderung, Beratung und Beschlussfassung
28. Teilbebauungsplan Obere Kirchtaläcker West, Beratung und Beschlussfassung
29. Verkehrsregelung Domplatz, Änderung StVe Plan, Beratung und Beschlussfassung
30. Verkehrsregelung St. Rochus-Straße, Änderung StVe Plan, Beratung und Beschlussfassung
31. Änderung „Halten und Parken verboten (ausgenommen Busse), Bahnstraße – Volksschule“, Beratung und Beschlussfassung
32. „Halten und Parken verboten (ausgenommen Ladetätigkeit und Autobusse) - Franz Schubert-Platz 1, Hotel Burgenland“, Beratung und Beschlussfassung
33. „Halten und Parken verboten (ausgenommen Ladetätigkeit und Autobusse) - Joseph Haydn-Gasse“, Beratung und Beschlussfassung
34. „Parken verboten - Ignaz Semmelweis-Gasse“, Beratung und Beschlussfassung
35. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Gartenäcker Süd), Beratung und Beschlussfassung
36. Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED, Beratung und Beschlussfassung
37. Übertragungsverordnung, örtliche Straßenpolizei, Beratung und Beschlussfassung
38. Mietvertrag Dachfläche Feuerwehrhaus Eisenstadt – Photovoltaikanlage, Beratung und Beschlussfassung
39. Änderung der Richtlinien für Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW`s, Beratung und Beschlussfassung
40. Entwidmung Grundstück Nr. 3287/20, Beratung und Beschlussfassung
41. Diverse Entgelte – Indexanpassung
 - a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
 - b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - c) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
 - d) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz
 - e) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
 - f) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt
 - g) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
 - h) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
 - i) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
 - j) E-Cube – Entgelte
 - k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
 - l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
42. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung
43. Änderung der Kurzparkzonengebührenverordnung, Beratung und Beschlussfassung

44. Jahresvoranschlag 2018
 a) Jahresvoranschlag 2018 d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 b) Abgaben und Entgelte e) Dienstpostenplan
 c) Höhe des Kassenkredits f) Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022
45. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2018, Beratung und Beschlussfassung
46. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018, Beratung und Beschlussfassung
47. Eisenstadt Infrastruktur KG – Mittelfristiger Finanzplan 2018-2021, Beratung und Beschlussfassung
48. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Johann Skarits (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Lisa Vogl, BA (SPÖ), Beatrix Wagner (SPÖ), Bernd Weiß (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Konstantin Langhans (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne), Peter Ötvös, MA (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt ist: Werner Klikovits (ÖVP)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth und Herrn Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Da die Verhandlungsschriften vom 23.10.2017 und 06.11.2017 noch nicht vollständig unterschrieben waren, können wir heute die Genehmigungen dieser Verhandlungsschriften noch nicht vornehmen. Das werden wir jedoch dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung vornehmen.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner eine Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „KG Eisenstadt, Bestellung von Beiratsmitgliedern“.

Als Ersatz in die KG Eisenstadt wird anstelle von Frau Mag. Edith Madlberger-Schmidt, Herr Gemeinderat Peter Ötvös, MA zum Ersatzmitglied in der KG Eisenstadt bestellt werden möge.

Ich darf zunächst einmal die Erweiterung der Tagesordnung zur Abstimmung bringen und um ein Handzeichen bitten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Damit erweitert sich die Tagesordnung um einen Punkt, der dann auch gleich der erste Tagesordnungspunkt sein wird (TOP 1). Damit verschiebt sich jeder Tagesordnungspunkt aus der ursprünglichen Tagesordnung in der Nummerierung um einen Punkt nach hinten.

1. KG Eisenstadt, Änderung, Bestellung eines Ersatzmitgliedes

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Als Ersatz in die KG Eisenstadt wird anstelle von Frau Mag. Edith Madlberger-Schmidt, Herr Gemeinderat Peter Ötvös, MA bestellt.

Mitglied:

StR. Mag. Dr. Michael Freismuth
 Vbgm. Istvan Deli, BA
 StR Johann Skarits
 StR Stefan Lichtscheidl
 GR Josef Weidinger
 Vbgm. LAbg. Günter Kovacs
 GR Lisa Vogl, BA
 GR LAbg. Géza Molnár
 GR Anja Haider-Wallner

Ersatz:

GR Gerald Hicke
 GR Adelheid Hahnekamp
 GR Michael Bieber, MBA
 GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA
 GR Birgit Tallian
 GR Bernd Weiß
 GR Anika Karall, MA
 GR Konstantin Langhans
GR Peter Ötvös, MA

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Gemeindesenorenbeirat, Bestellung der Mitglieder

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 8 (Abs. 1) Burgenländisches Seniorengesetz 2002 sollen in den Gemeinden vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeindesenorenbeiräte eingerichtet werden.

Entsprechend Abs. 2 und 3 werden 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder in den Gemeindesenorenbeirat entsandt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahlen vom 01.10.2017 stehen der ÖVP 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied zu.

Gemeindesenorenbeirat

3 ÖVP, 1 SPÖ

Mitglied:

StR Johann Skarits

GR Adelheid Hahnekamp

Eveline Handler

LAbg. a. D. Elisabeth Ficker

Ersatz:

Christine Astfalk

Johann Rabel

Silvia Bronkhorst

Mag. Dr. Richard Mikats

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Hauptausschuss des Österreichischen Städtebundes, Bestellung des Delegierten

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Bürgermeister Mag. Thomas Steiner wird in den Hauptausschuss des Österreichischen Städtebundes delegiert.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Beschluss einer Geschäftsordnung nach § 45 Abs. 1 EisStR

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat am 15.12.2017 beschlossen:

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat, den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß §§ 45 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 56/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016, beschließt der Gemeinderat nachstehende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderats gelten, soweit in den folgenden Abschnitten nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse.

§ 2

Beschlussfassung

Der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen und treten hiezu nach Bedarf, der Gemeinderat und der Stadtsenat mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr, zusammen.

2. Abschnitt

Gemeinderat

§ 3

Einberufung

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Sind auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage und wird dadurch das Tätigwerden des Gemeinderats verhindert, so kommt dem Stadtsenatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Stadtsenat – mangels eines solchen dem Gemeinderatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Gemeinderat jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Zuständigkeit zur Einberufung des Gemeinderats und die Funktion des Bürgermeisters im Gemeinderat zu. Bei gleicher Funktionsdauer ist das an Jahren älteste Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, heranzuziehen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts verlangt wird. Die Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitglieds des Gemeinderats auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) erfolgen.

(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a Eisenstädter Stadtrecht) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzugeben. Die Anzeige ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung der Einberufung hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluss.

(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können.

§ 4**Anwesenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grunds nach Tunlichkeit während der Amtsstunden des Magistrates bekanntzugeben. Im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs haben die Gemeinderäte zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen.

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht erschienen, oder hat ein Mitglied des Gemeinderats an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht an der Beratung und Beschlussfassung über die gesamten Tagesordnungspunkte teilgenommen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folgen des Mandatsverlusts nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderats, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen aus triftigen Gründen verhindert ist, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser bei Zutreffen der Gründe auf eine bestimmte Zeit die Beurlaubung des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats ausspricht und das nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied beruft.

§ 5**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

(2) War der ordnungsgemäß einberufene Gemeinderat nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der Gemeinderat ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 7 Abs. 2).

§ 6**Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. § 3 Abs. 1, 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

§ 7

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen. Eine Beschlussfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig. Der Bürgermeister ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Beginn der Sitzung abzusetzen; davon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die

- a) einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters (§ 17 Abs. 1 EisStR) zum Gegenstand haben,
- b) einen Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenats (§§ 14 Abs. 2 und 17 Abs. 3 EisStR) zum Gegenstand haben,
- c) von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde oder von einem Stadtbezirksvorsteher in einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit verlangt wurden (§§ 33 Abs. 2 und 35 Abs. 4 EisStR),
- d) vom Gemeinderat einstimmig verlangt wurden (§ 35 Abs. 2 EisStR),
- e) auf Grund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden (§ 39 Abs. 2 EisStR) oder
- f) einen Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben (§ 76 Abs. 8 EisStR).
- g) von einer Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder zur Aufnahme verlangt worden sind.

Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Vorsitzende.

(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder einem Stadtbezirksvorsteher in einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit schriftlich verlangt wird. Jede Gemeinderatspartei kann mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts je Sitzung verlangen. Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts muss in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen. Der

Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

(4) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderats ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Stadt öffentlich kundzumachen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während der Amtsstunden bis zur Sitzung und während der Sitzung in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.

§ 8

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderats sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Stadtsenats zu richten.

(3) Das Recht, Anträge an den Gemeinderat zu stellen, haben außerdem der Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderats.

§ 9

Anträge

(1) Zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Hauptanträge,
- b) Gegenanträge,
- c) Abänderungsanträge.

(2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter gestellt werden.

(3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderats gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderats gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrags nur teilweise abändern oder ergänzen.

(5) Anträge haben den oder die Antragsteller zu bezeichnen, den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses und eine kurze Begründung zu enthalten. Der mit dem Satz „Der Gemeinderat möge beschließen:“ einzuleitende Antrag ist so zu formulieren, dass die Abstimmung darüber durch Bejahung oder Verneinung erfolgen kann.

Werden Anträge in der Gemeinderatssitzung schriftlich gestellt, sind diese, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, beim Vorsitzenden einzubringen.

(6) Die den Tagesordnungspunkten einer Gemeinderatssitzung zu Grunde liegenden und zur Berichterstattung gelangenden Hauptanträge sind schriftlich beim Magistrat einzubringen und zur Einsichtnahme gemäß § 7 Abs. 5 aufzulegen. Davon ausgenommen sind Hauptanträge, die auf Grund einer Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 13 Abs. 2 lit. a gestellt werden.

(7) Anträge, die in der Gemeinderatssitzung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Einstimmigkeit. Anträge zu Tagesordnungspunkten können – sofern der Gemeinderat nicht eine Entscheidung in der Sache trifft – durch Beschluss des Gemeinderats dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(8) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt den Berichterstattern. Diese sind

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Stadtsenats der Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtsenats,
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse die Ausschussobleute,
- c) im Übrigen der Antragsteller.

§ 10

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderats hat das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in den Gemeinderatssitzungen Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenats zu richten **oder auch schriftlich an den Magistrat**. Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Anfragen, die einen Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung betreffen, können nur unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Die Beantwortung kann bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats auch schriftlich erfolgen.

(2) Der Wortlaut jeder Anfrage ist genau zu präzisieren und auf Verlangen des Fragestellers sind mündliche Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Der Bürgermeister kann die Anfrage zurückweisen, wenn diese dem Abs. 1 nicht entspricht. Anfragen sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebs führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden auf anderem Weg unmittelbar zugänglich sind.

§ 11

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der gesetzmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(2) Vor Eingang in die Tagesordnung sind die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats zu behandeln und die Beglaubiger für die Verhandlungsschrift der laufenden Gemeinderatssitzung zu bestellen. Gegebenenfalls werden Anträge und ihre Zuweisung gem. § 9 Abs. 7 bekanntgegeben und Anfragen gem. § 10 mündlich beantwortet. Wenn gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln und zu beschließen.

(3) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 12

Verlauf der Sitzung

(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunkts beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatler.

(2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

(3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende den zur Berichterstattung berufenen Personen das Schlusswort zu erteilen, auf das diese jedoch verzichten können. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(5) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.

(6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 13**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit auch mündlich gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung; wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen, gilt die Tagesordnung um den beantragten Tagesordnungspunkt als erweitert.
- b) Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht anderes bestimmt;
- c) Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste; wird dieser Antrag angenommen, so kann niemand mehr in die Rednerliste eingetragen werden;
- f) Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 14**Abstimmung**

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge.

(2) Der Wortlaut jedes Antrags ist vor Abstimmung genau zu präzisieren (§ 9 Abs.5) und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Unbeschadet des § 13 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf. Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

(4) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Bei Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten der Stadt und bei Gegenständen, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, ist eine

geheime Abstimmung nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entsteht bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, Stimmgleichheit, so gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.

(5) Wahlen und Abstimmungen über die Besetzung von Dienstposten dürfen nur mit Stimmzettel vorgenommen werden.

(6) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung.

§ 15

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeinderatssitzungen sind öffentlich.

(2) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Gemeinderats die Ausschließung der Öffentlichkeit beschlossen werden, nicht jedoch für Sitzungen, in denen der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird.

(3) Gegenstände, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, dürfen nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(4) An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen Ersatzmitglieder nur bei Vertretung eines Gemeinderatsmitgliedes ihrer Partei teilnehmen.

§ 16

Beziehung sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur rechtlichen und sachlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, ist in Angelegenheiten, die sich auf seinen Stadtbezirk beziehen, zur Sitzung des Gemeinderats mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Bürgermeister kann auch andere Bedienstete der Stadt und in besonderen Fällen andere sachkundige Personen für bestimmte Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung beiziehen.

§ 17

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderats berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderats berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.

(8) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

3. Abschnitt

Stadtsenat

§ 18 Einberufung

(1) Der Stadtsenat ist vom Bürgermeister einzuberufen. Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtsenats unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird.

§ 19

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Ist der Stadtsenat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlussunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über.

§ 20

Vorsitz

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Bei seiner Verhinderung gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

§ 21

Verhandlungsgegenstände

Neben den Mitgliedern des Stadtsenats hat auch der Magistratsdirektor das Recht, Anträge an den Stadtsenat zu stellen.

§ 22

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Stadtsenats sind nicht öffentlich.

§ 23

Beziehung sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher, der nicht Mitglied des Stadtsenats ist, ist in Angelegenheiten, die sich auf seinen Stadtbezirk beziehen, zur Sitzung des Stadtsenats mit beratender Stimme beizuziehen.

4. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 24

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat hat zur Überwachung der gesamten Gebarung der Stadt einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen den Prüfungsausschuss zu bestellen. Darüber hinaus ist der Gemeinderat berechtigt,

zur Überwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen weitere Ausschüsse zu bestellen.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern des Gemeinderats, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenats zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Dem Prüfungsausschuss hat jedenfalls von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören; Mitglieder des Stadtsenats, der Kassenführer und jener Stadtbezirksvorsteher, dem ein Anordnungsrecht im Sinne des § 69 Eisenstädter Stadtrecht zusteht, dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses haben, sofern der Gemeinderat nicht selbst einen Obmann oder Obmannstellvertreter bestellt, aus ihrer Mitte einen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen.

§ 25

Einberufung

(1) Der Ausschuss ist vom Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist mindestens vierteljährlich und wenigstens einmal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenführers einzuberufen.

(2) Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses hat der Obmann von jeder Sitzung den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, **die Stadtbezirksvorsteher, den Magistratsdirektor und den Fraktionsvorsitzenden jeder Gemeinderatspartei zu verständigen, welcher einen Vertreter seiner Partei zur Teilnahme an der Sitzung schicken kann.**

§ 26

Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.

§ 27

Anträge zur Geschäftsordnung

Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts einer Sitzung des Prüfungsausschusses bedarf der Einstimmigkeit.

§ 28

Beziehung sachkundiger Personen

(1) Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die Stadtbezirksvorsteher und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht

als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt für den Magistratsdirektor sinngemäß.

(2) Den Beratungen der Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(3) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeden gewünschten Aufschluss zu geben.

§ 29

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

5. Abschnitt

Stadtbezirksausschüsse

§ 30

Bildung und Zusammensetzung

(1) Für jeden Stadtbezirk ist ein Stadtbezirksvorsteher zu bestellen. Zur Beratung und Unterstützung des Stadtbezirksvorstehers ist der Stadtbezirksausschuss berufen.

(2) Der Stadtbezirksausschuss besteht aus dem Stadtbezirksvorsteher als Vorsitzenden und zwölf weiteren vom Gemeinderat auf Grund eines Vorschlags der Gemeinderatsparteien zu bestellenden Mitgliedern. Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe der Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im jeweiligen Stadtbezirk.

§ 31

Einberufung

(1) Der Stadtbezirksausschuss ist vom Stadtbezirksvorsteher einzuberufen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher hat von jeder Sitzung den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder des Gemeinderats und den Magistratsdirektor zu verständigen.

§ 32

Vorsitz

Den Vorsitz im Stadtbezirksausschuss führt der Stadtbezirksvorsteher.

§ 33

Beziehung sachkundiger Personen

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder des Gemeinderats und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtbezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 34

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Stadtbezirksausschüsse sind nicht öffentlich.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.09.2003 außer Kraft.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wir haben diesen Tagesordnungspunkt ja schon das letzte Mal auf der Tagesordnung gehabt. Es hat dann seitens der Parteien den Wunsch gegeben, dass wir diesen Tagesordnungspunkt absetzen, ein Gespräch darüber führen, ob noch einige Änderungen notwendig sind. Diese Besprechung hat auch stattgefunden, es wurden aus meiner Sicht die besprochenen Änderungen auch entsprechend eingepflegt. Es liegt nun ein neuer Vorschlag vor, heute ist mir vom Kollegen Molnár eine E-Mail zugegangen, wo ein weiterer Änderungsvorschlag gemacht wurde. In der Kürze der Zeit war mir das nicht möglich, das genau zu prüfen und zu überlegen. Ich

würde ersuchen, trotzdem in der vorliegenden Form die Geschäftsordnung zu beschließen, aber mit dem Hinweis, dass ich mir den Vorschlag seitens der FPÖ gerne gemeinsam mit Frau Magistratsdirektorin anschauen möchte und dann mit euch in Kontakt treten werde. Man kann auch diese Änderung beim nächsten Mal noch durchführen, wenn sie sinnvoll und nachvollziehbar ist.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Heizkostenzuschuss 2017/2018, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

In den letzten Jahrzehnten wurde von der Freistadt Eisenstadt im Rahmen der Weihnachtsaktion sozial schwachen Bewohnern ein Heizkostenzuschuss gewährt. Die Tradition wird fortgeführt.

Es wird daher der Antrag gestellt, dieser Personengruppe auch für die Heizperiode 2017/2018 einen Heizkostenzuschuss zu gewähren, und zwar in folgender Höhe:

Der einmalige Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2017/2018 beträgt für:

a) Pensionisten allein lebend	€ 110,00
b) Pensionistenpaare	€ 135,00
c) Personen mit Anspruch auf Mindestsicherung	€ 70,00
d) Personen mit mind. 1 Kind und Anspruch auf Mindestsicherung	€ 110,00
e) Paare mit mind. 1 Kind und Anspruch auf Mindestsicherung	€ 160,00

Anspruchsberechtigt sind:

1. Pensionisten mit einem Einkommen unter dem ASVG-Richtsatz
2. Personen mit Anspruch auf die Mindestsicherung

Richtsätze 2017:

alleinstehende Personen	€ 845,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	€ 1.268,00

pro Kind	€	162,00
und jede weitere volljährige Person im Haushalt	€	423,00

Der Antrag wurde einstimmig im Sozialausschuss angenommen.

Es ergeht daher folgender

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, dass für die Heizperiode 2017/2018 allen Personen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt ein Heizkostenzuschuss gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen den ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreitet oder die Anspruch auf Mindestsicherung haben.

Der einmalige Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2017/2018 beträgt für:

Pensionisten allein lebend	€ 110,00
Pensionistenpaare	€ 135,00
Personen mit Anspruch auf Mindestsicherung	€ 70,00
Personen mit mind. 1 Kind und Anspruch auf Mindestsicherung	€ 110,00
Paare mit mind. 1 Kind und Anspruch auf Mindestsicherung	€ 160,00

Der Antrag ist bis 28.02.2018 beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt unter Vorlage eines Einkommensnachweises einzubringen.

Für die Aktion Heizkostenzuschuss 2017/2018 wird ein Betrag von Euro 38.000,00 zur Verfügung gestellt. Die notwendige Deckung ist im Kapitel 459-757- sozialpolitische Maßnahmen gegeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Tagesbetreuung 2018, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Das Burgenländische Hilfswerk betreibt seit 1.9.2009 die Seniorenpension Eisenstadt, in 7000 Eisenstadt, Ing. Alois Schwarz-Platz 3.

Um auch den Bedarf der teilstationären Versorgung abzudecken, wurden in der Seniorenpension Eisenstadt die räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen, damit auch eine Senioren-Tagesbetreuung angeboten werden kann.

Diese neue Form der Betreuung wird vom Land Burgenland gefördert und finanziell unterstützt.

Die Höhe der Landesförderung richtet sich nach dem monatlichen Nettoeinkommen.

Damit alle EisenstädterInnen, die diese Art der Pflege benötigen, auch finanziell in der Lage sind, diese neue Betreuungsform in Anspruch zu nehmen, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.09.2009 eine zusätzliche Förderung der Senioren-Tagesbetreuung von maximal € 25.-- je Betreuungstag beschlossen.

10 Eisenstädter Personen nehmen aktuell dieses Betreuungsangebot in Anspruch

Seitens der Stadt soll diese Betreuungsform auch weiterhin gefördert werden.

Der Antrag wurde einstimmig im Sozialausschuss angenommen.

BESCHLUSSANTRAG

Die Freistadt Eisenstadt gewährt den Eisenstädter Bürgern, welche die Senioren-Tagesbetreuung in der Seniorenpension Eisenstadt in Anspruch nehmen, eine Unterstützung von maximal Euro 25.-- je Betreuungstag, wobei die Gesamtförderung (Land u. Stadt) die Betreuungskosten nicht überschreiten darf.

Diese Aktion ist vorerst mit 31.12.2018 befristet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat zuletzt am 14.12.2016 den Gemeinderatsbeschluss zur Schulbesuchszuordnung geändert. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der Aufschließung neuer Wohngebiete ist die Schulbesuchsordnung zu ändern.

Lt. derzeitigem Stand (Auszug aus dem ZMR vom 27. November 2017) werden im nächsten Schuljahr voraussichtlich 153 Schülerinnen und Schüler (inkl. VorschülerInnen) eine der drei Eisenstädter Volksschulen besuchen.

Hinzu kommen die neuen Straßen – Schulbesuchszuordnung Beilage B Kleinhöflein – Florianiplatz und Schulbesuchszuordnung Beilage C St. Georgen – Annaweg, Gartenacker, Georg Hahnekamp – Straße, Rosaliaweg, Urbaniweg, Valentin Schnedl – Straße.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass sich im Sinne des § 38 Abs. 5, zweiter Satz Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. die Volksschülerinnen und Volksschüler der Freistadt Eisenstadt in den nachstehenden Schulen einzuschreiben haben:

A) Grundsätzliche Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf Grund der Wohnadresse:

- 1. Volksschule Eisenstadt – Stadt: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung A (siehe Beilage A),**
- 2. Volksschule Eisenstadt – Kleinhöflein: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung B (siehe Beilage B),**

3. Volksschule Eisenstadt – St. Georgen: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung C (siehe Beilage C),

wobei die endgültige Entscheidung darüber, welche dieser Schulen eine bestimmte sprengelangehörige Schülerin oder ein bestimmter sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, durch den Magistrat gefällt wird.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler gem. der unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuordnungen den Volksschulen in Eisenstadt zugeordnet werden. Entsprechend der Kapazitäten an Plätzen in den Klassen kann der Magistrat im Einzelfall bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler von der in den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuteilung abweichen.

B) Ansuchen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können bei der Schuleinschreibung ansuchen, dass ihr Kind abweichend von der ihnen grundsätzlich gem. Pkt. A zugeordneten Volksschule, in einer anderen städtischen Volksschule aufgenommen wird. Bei dieser Einzelfallentscheidung sind für etwaig verfügbare Plätze folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule,
2. geplanter Umzug in eine Straße, die in die dann zutreffende Zuordnung fällt (in den ersten beiden der Schuleinschreibung folgenden Jahren),
3. Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule,
4. Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule,
5. Entfernung vom Wohnort zur Schule.

C) Zuteilung aufgrund fehlender Klassenräume

Mit der Einladung zu der Ersteinschreibung ist auf die Anzahl der Klassen an den jeweiligen Schulstandorten hinzuweisen. Wenn an einem Schulstandort Raumangebot zur Verfügung steht, aber eine zu geringe Anzahl an

Anmeldungen vorliegt, kann auch in diesem Fall abweichend von Pkt. A die Zuteilung durch den Magistrat erfolgen.

Hierzu ist bei der administrativen Einschreibung gem. Schulbesuchszuordnung die ERSTSCHULE festzulegen. In allen Fällen ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung die ZWEITSCHULE anzugeben, welche sie als nächste Volksschule nach der Erstschule präferieren.

In Einzelfallentscheidungen ist analog der Kriterien gem. Pkt. B) vorzugehen, wobei die Entfernung vom Wohnort zur möglichen Zweitschule an erster Stelle gestellt wird und für den Magistrat der wichtigste Entscheidungsgrund ist.

Bei Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung wird es zur Anpassung bzw. Änderung dieses Beschlusses kommen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Grundabtretung Hotterweg/Hans Siebenhirter-Gasse, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Teilungsentwurf G.Z.: angegebenen Abtretungen an das öffentliche Gut werden in die Grundstücke Nr., EZ ■, KG Eisenstadt übertragen.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs G.Z.: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	4	Eisenstadt	laut Vertrag
2	219	Eisenstadt	laut Vertrag
4	39	Eisenstadt	laut Vertrag
10	30	Eisenstadt	laut Vertrag
11	9	Eisenstadt	laut Vertrag
12	32	Eisenstadt	laut Vertrag
13	31	Eisenstadt	laut Vertrag

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	▪	Eisenstadt
2	▪	Eisenstadt
4	▪	Eisenstadt
10	▪	Eisenstadt
11	▪	Eisenstadt
12	▪	Eisenstadt
13	▪	Eisenstadt

Grundabtretung vom öffentlichen Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übergibt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs G.Z: 15644/16 des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück aus der Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
3 ▪		▪	Eisenstadt	laut Vertrag

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
3	Eisenstadt

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Zu diesem Tagesordnungspunkt und den folgenden Tagesordnungspunkte über die Grundabtretungen ist zu bemerken: Bei manchen Grundabtretungen werden die Namen der betreffenden Grundeigentümer nicht genannt, wie zum Beispiel bei dem Punkt 8 neu bzw. Punkt 9 neu und bei manchen schon, wie zum Beispiel bei Punkt 10 und Punkt 12 neu. Meines Erachtens haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch darauf, zu erfahren, welche Personen betroffen sind, daher wäre ihr Name in den Antragsunterlagen zu nennen. Dies gilt übrigens auch für die Fälle der Baulandfreigabe zum Beispiel bei Punkt 18 neu, wird zum Beispiel der Name genannt und bei Punkt 21 neu, nicht. Dazu kommt, dass in den Gemeinderatsunterlagen auszuführen ist, auf Grund welchen Rechtstitels die Grundabtretung erfolgt, zum Beispiel auf Grund eines Vertrages oder einer Enteignung. Wobei auch diese Unterlagen anzufügen sind. Abschließend ist zu bemerken, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinderatsunterlagen von Beginn der Einsichtsfrist aufzuliegen haben. Die Praxis, erst nachträglich Aktenteile anzufügen, entspricht nicht dem Gesetz. Eine Frage, Herr Bürgermeister, wurden im Laufe der Woche Unterlagen bei einzelnen Punkten ausgetauscht bzw. neu eingebracht?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Mit der Anführung der Namen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, warum die bei einem Punkt angeführt sind und bei anderen Punkten eben nicht. Im Wesentlichen glaube

ich, dass das jetzt aber auch nicht wesentlich ist, weil es ja um die Abtretung der Grundstücke geht, und da ist es eigentlich nicht von Relevanz, wer der Grundeigentümer ist. Das ist kein Geheimnis, das kann sicher nachgereicht werden, weil das Grundbuch ja ohnehin öffentlich ist.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Darf ich dazu etwas sagen? Es wäre schön, wenn das in Zukunft alles einheitlich geregelt wird. Um das geht es mir!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, das werden wir der entsprechenden Abteilung mitteilen. Da spricht sicherlich nichts dagegen. Ob jetzt bei den Unterlagen etwas ausgetauscht worden ist, glaube ich eher nicht. Es kann nur sein, dass etwas ergänzt wurde. Aber das kann ich Ihnen jetzt nicht beantworten.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Ja, danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber wir werden die Anregungen auch entsprechend aufnehmen, was die Benennung der Namen betrifft, sodass wir eine einheitliche Vorgangsweise finden, oder es gibt eine Begründung dafür. Aber das werde ich nachrecherchieren.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Widmung und Entwidmung, Teilungsentwurf G.Z. (Hotterweg/Hans Siebenhirter-Gasse), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 9, aufgrund des Teilungsplans G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	4	Eisenstadt	laut Vertrag
2	219	Eisenstadt	laut Vertrag
4	39	Eisenstadt	laut Vertrag
10	30	Eisenstadt	laut Vertrag
11	9	Eisenstadt	laut Vertrag
12	32	Eisenstadt	laut Vertrag
13	31	Eisenstadt	laut Vertrag

Obige Teilstücke sind in folgende Grundstücke einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	▪	Eisenstadt
2	▪	Eisenstadt
4	▪	Eisenstadt
10	▪	Eisenstadt
11	▪	Eisenstadt
12	▪	Eisenstadt
13	▪	Eisenstadt

ENTWIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
3	▪	▪	Eisenstadt	laut Vertrag

Obiges Teilstück ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
3	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Grundabtretung Grenzweg (Baustoffgroßhandel Michael Koch Gesellschaft m.b.H.), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Das im Teilungsplan G.Z. geschaffene Grundstück Nr. wird an das öffentliche Gut abgetreten.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplan G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
....	163	Kleinhöflein	Baustoffgroßhandel Koch

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet.

Gst.Nr.	EZ	KG
....	▪	Kleinhöflein

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Baustoffgroßhandel Michael Koch GmbH.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Widmung, Teilungsplan G.Z., (Baustoffgroßhandel Michael Koch Gesellschaft m.b.H.), Grenzweg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 11, aufgrund des Teilungsplans G.Z. des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Gst. Nr.	m²	EZ	KG
....	163	▪	Kleinhöflein

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Grundabtretung Grenzweg (Erber), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Teilungsplan G.Z.: angegebenen Abtretungen an das öffentliche Gut werden an das Grundstück Nr., KG Kleinhöflein übertragen.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplan G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	116	Kleinhöflein

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	▪	Kleinhöflein

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Widmung G.Z., Teilungsentwurf (.....), Grenzweg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 13, aufgrund des Teilungsplans G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	116	Kleinhöflein

Obiges Teilstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	Kleinhöflein

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Grundabtretung Eisbachstraße (.... ..), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Teilungsplan G.Z.: angegebenen Abtretungen an das öffentliche Gut werden an das Grundstück Nr., KG Kleinhöflein übertragen.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplan G.Z. des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	435	Eisenstadt

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	▪	Kleinhöflein

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Widmung, Teilungsplan G.Z., Eisbachstraße, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 15, aufgrund des Teilungsplans G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	435	Kleinhöflein

Obiges Teilstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst. Nr.	EZ	KG
1	▪	Kleinhöflein

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Grundabtretung (Kindergarten Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Teilungsentwurf G.Z.: angegebenen Abtretungen an das öffentliche Gut werden in das Grundstück Nr., EZ ■, KG Kleinhöflein übertragen.

BESCHLUSSANTRAG**a) Grundabtretung an das öffentliche Gut:**

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	Kleinhöflein	Freistadt Eisenstadt

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1 ■		Kleinhölein

b) Grundabtretung vom öffentlichen Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übergibt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück aus der Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
3	2	■	Kleinhöflein	Öffentl. Gut

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
3	Kleinhöflein

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Widmung und Entwidmung, Teilungsentwurf G.Z., (Kindergarten Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 17, aufgrund des Teilungsplans G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	...	186	..	Kleinhöflein	Freistadt Eisenstadt

Obiges Teilstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	■	Kleinhöflein

ENTWIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG
3	2	■	Kleinhöflein

Obiges Teilstück ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
3	Kleinhöflein

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Grundabtretung (Kindergarten Krautgartenweg), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die im Teilungsplan G.Z.: angegebene Abtretung an das öffentliche Gut wird in das Grundstück Nr., EZ ■, KG Eisenstadt übertragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes G.Z: der Ingenieurkonsulenten DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Grst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
4	110	Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt
5	78	Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen.

Fig.	Grst. Nr.	EZ	KG
4 ■	Eisenstadt	
5 ■	Eisenstadt	

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu diesem und zum nächsten Tagesordnungspunkt möchte ich nur anmerken, dass es ja nicht das Grundstück des Kindergartens betrifft. Insofern ist die Überschrift irreführend. Also wir werden zustimmen, weil es nicht das Grundstück des Kindergartens betrifft.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber es steht im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Kindergartens. Deswegen war das zur Erläuterung angeführt. Es ist schwierig, manchmal den

Informationsbedarf zu decken, und wenn man ihn versucht zu decken, gibt es offensichtlich auch Kritik.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**19. Widmung Teilungsplan G.Z., (Kindergarten Krautgartenweg),
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 19, aufgrund des Teilungsplans G.Z: des Zivilgeometer Büro DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Grst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
4	110	Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt
5	78	Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt

Obige Teilstücke sind in folgende Grundstücke einzubeziehen:

Fig.	Grst.Nr.	EZ	KG
4	▪	Eisenstadt
5	▪	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Baulandfreigabe Grst. Nr. (Fetter Hagebaumarkt, Gartencenter & Baustoff – Lagerhalle), KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Grundstücke Nr., KG. Eisenstadt, sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet Betriebsgebiet gewidmet und derzeit noch im Besitz einzelner Grundeigentümer. Die Firma „Fetter Hagebaumarkt, Gartencenter & Baustoff“ hat mit diesen Grundeigentümern Optionsverträge abgeschlossen. Ein Ankauf der Grundstücke ist im Dezember 2017 vorgesehen.

Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle mit rd. 2000m². Die Lobäckerstraße in diesem Bereich wurde neu errichtet, die Anliegerkosten bereits bezahlt. Der Beginn der Bauarbeiten für die Lagerhalle wird im Frühjahr 2018 erfolgen. Das Bauvorhaben wird für die Firma „Fetter Hagebaumarkt, Gartencenter & Baustoff“ die aktuell fehlenden notwendigen Lagerflächen bereitstellen und somit auch eine Entlastung der derzeitigen Lagerflächen mit sich bringen. Das bedeutet auch eine Entlastung der Paul Kühne Straße von Rangierverkehr.

Nunmehr soll aufgrund des Bauvorhabens eine Baufreigabe für die o.a. Grundstücke erfolgen. Diese Baulandfreigabe wird als positiver Beitrag zu einer geordneten Entwicklung des Betriebsgebietes angesehen. Die öffentliche Erschließung ist über die Lobäckerstraße gegeben. Die internen Rangierflächen sind auf Privatgrund vorzusehen. Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die

Infrastruktur sind in der Lobäckerstraße gewährleistet. Die Kostenbeiträge für die Errichtung der technischen Infrastruktur werden entsprechend dem Bgld. Baugesetz ermittelt.

Für die ggst. Grundstücke finden die Bebauungsbestimmungen „Industriegebiet Süd“ ihre Anwendung. Es werden für diesen künftigen Neubau auf den ggst. Grundstücken folgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:

- a) Baulandwidmung: Betriebsgebiet (BB)
- b) Offene Bauweise
- c) Die Vorgartentiefe beträgt mindestens 3,00m, eine Rangierfläche auf Eigengrund muss jedoch im Vorgartenbereich gewährleistet sein.
- d) Zulässige maximale Gebäudehöhe 15m.
- e) Die Bebauungsdichte darf bei eingeschossigen Gebäuden max. 65%, bei zweigeschossigen Gebäuden max. 55 % und bei dreigeschossigen Gebäuden max. 45 % betragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr. 3687/3, 3688/3, 3691/3, 3692/2 und 3695/3, KG Eisenstadt, ist gesichert. Die Abgrenzung des zum Bauland-Betriebsgebiet (BB)

freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Baulandfreigabe Grst. Nr. III (Angergasse West Südteil), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Nach Abschluss der Planungen für den vorerst südlichen Teil des Planungsgebietes „Angergasse West - Südteil“ und der Unterfertigung der privatrechtlichen Verträge (Baulandmobilisierungsverträge) soll nunmehr über die betroffenen Grundstücke die Baulandfreigabe aufgrund von dringlichen Bauwünschen erteilt werden.

Aus diesen Gründen sollen die Flächen „Aufschließungsgebiet Dorfgebiet“ (die Parz. Nr. III) im Planungsgebiet „Angergasse West - Südteil“ laut Teilungsplan ZT-Büro DI Helmut und DI Markus Jobst, Permayerstraße 11, 7000 Eisenstadt, G.Z.: vom 25.09.2015 zu „Bauland Dorfgebiet“ (BD) erklärt werden (Baulandfreigabe).

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch die Straße und der

Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gilt sinngemäß der Teilbebauungsplanentwurf „Angergasse West“, KG. St. Georgen.

Die privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und die Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr. 1399/1 und 1398, KG St. Georgen, im Planungsgebiet „Angergasse West Südteil“, KG St. Georgen ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Dorfgebiet (BD) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegenden Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Baulandfreigabe Grst. Nr. KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

....., 7000 Eisenstadt, haben um Baulandfreigabe für die Teilflächen der Parzellenummer, KG St. Georgen, von Aufschließungs- Dorfgebiet (AD) in Bauland-Dorfgebiet (BD) angesucht.

Beide Grundstücke weisen eine Größe auf, die eine Errichtung von jeweils 2 Einfamilienhäusern ermöglichen. Bei der Erstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes (1996) wurden offensichtlich nur für die zur Straße gewandten Teile der Parzellen die Widmung Bauland Dorfgebiet (BD) festgelegt, offensichtlich war nur für den vorderen Teil der Grundstücke ein akuter Baubedarf gegeben.

Nunmehr sollen aufgrund des Ansuchens der Grundstückseigentümer (familiärer Eigenbedarf) auch die dahinterliegenden Flächen (derzeit Aufschließungsgebiet Dorfgebiet) zu Bauland freigegeben werden.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die öffentliche Erschließung ist über die Pfarrwiese gegeben. Die interne Erschließung hat über Privatgrund zu erfolgen. Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind in der Pfarrwiese gewährleistet. Die Kostenbeiträge für die Errichtung der technischen Infrastruktur werden entsprechend dem Bgld. Baugesetz ermittelt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr. 360/6 und 360/7, KG St. Georgen ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Dorfgebiet (BD) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Baulandfreigabe Grst. Nr.), KG Eisenstadt,

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

.....

....., haben als Grundeigentümer um Baulandfreigabe der Parzellennummer

.. .., KG Eisenstadt, von Aufschließungsgebiet- Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) angesucht. Der Grund für das Ansuchen liegt in einem dringlichen Bauvorhaben (Errichtung eines Einfamilienhauses).

Für die Bebauung gelten die Bebauungsbestimmungen des Teilbebauungsplanentwurfes „Rosental Ost, 1. Änderung“.

Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Die privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für das Grundstück Nr. 611/3, KG Eisenstadt ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

24. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

....., hat am 18.08.2017 um Baulandfreigabe der Parzellenummer, KG Eisenstadt, von Aufschließungs- Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) angesucht.

Für die Bebauung gelten die Bebauungsbestimmungen des Teilbebauungsplanentwurfes „Rosental Ost, 1. Änderung“, KG Eisenstadt.

Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Die privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F LGBl. Nr. 44/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für das Grundstück Nr. 614/1, KG Eisenstadt ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Teilbebauungsplan Rosental Nord Ost, Aufhebung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Ortsbereich Rosentalweg, Feiersteigweg, Hartlsteig, Stadiongasse sind drei rechtswirksame Teilbebauungspläne vorhanden.

Rosental West: Rosentalweg, Parkstraße, Feiersteig, Orangeriegasse, Obeliskgasse, Tempelgasse, Stadiongasse. Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.1992.

Dieser Teilbebauungsplan ist von den nachstehenden Änderungen nicht betroffen.

Rosental Ost: Feiersteig, westlicher Teil des Leopoldinenweges, der Neuriedgasse, der Angelika Fajt-Gasse, östlicher Teil der Stadiongasse.

Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2009, Genehmigung durch Bescheid der Bgld. Landesregierung vom 23.11.2009, Zahl: LAD-RO-3217/73-2009.

Rosental Nord-Ost: Feiersteig, Leopoldinenweg bis fast unmittelbar zur Neuriedgasse (ehemaligen Binder Gründe)

Verordnung des Gemeinderates vom 28.10.2015, Genehmigung durch Bescheid der Bgld. Landesregierung vom 16.03.2016, Zahl: LAD-RO-3217-10001-9-2016.

Zur Vereinheitlichung, effizienteren Verwaltung und zum besseren Überblick, auch für die Grundstückseigentümer bzw. möglichen Käufer von Baugrundstücken, werden die Teilbebauungspläne Rosental Nord-Ost und Rosental-Ost zu einem Teilbebauungsplan „Rosental-Ost“ zusammengeführt.

Aus diesem Grund wird der Teilbebauungsplan Rosental Nord Ost aufgehoben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 mit welcher der Teilbebauungsplan „Rosental Nord-Ost“, KG Eisenstadt, aufgehoben wird

Gemäß § 24 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Teilbebauungsplan „Rosental Nord-Ost“, KG Eisenstadt, vom 28. Oktober 2015, Zahl: 031-3/2/25-2015, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 16. März 2016, Zahl: LAD/RO.3217-10001-9-2016, wird aufgehoben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Teilbebauungsplan Rosental Ost, 1. Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Ortsbereich Rosentalweg, Feiersteigweg, Hartlsteig, Stadiongasse sind drei rechtswirksame Teilbebauungspläne vorhanden.

Rosental West: Rosentalweg, Parkstraße, Feiersteig, Orangeriegasse, Obeliskgasse, Tempelgasse, Stadiongasse. Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.1992.

Dieser Teilbebauungsplan ist von den nachstehenden Änderungen nicht betroffen.

Rosental Ost: Feiersteig, westlicher Teil des Leopoldinenweges, der Neuriedgasse, der Angelika Fajtgasse, östlicher Teil der Stadiongasse.

Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2009, Genehmigung durch Bescheid der Bgld. Landesregierung vom 23.11.2009, Zahl: LAD-RO-3217/73-2009.

Rosental Nord-Ost: Feiersteig, Leopoldinenweg bis fast unmittelbar zur Neuriedgasse (ehemaligen Binder Gründe)

Verordnung des Gemeinderates vom 28.10.2015, Genehmigung durch Bescheid der Bgld. Landesregierung vom 16.03.2016, Zahl: LAD-RO-3217-10001-9-2016.

Zur Vereinheitlichung, effizienteren Verwaltung und zum besseren Überblick, auch für die Grundstückseigentümer bzw. möglichen Käufer von Baugrundstücken, werden die Teilbebauungspläne Rosental Nord-Ost und Rosental-Ost zu einem Teilbebauungsplan „Rosental-Ost“ zusammengeführt.

Gleichzeitig haben sich die Grundstücksstruktur und auch die Eigentumssituation im Bereich unmittelbar nördlich der Neuriedgasse, Gebiet Rosental Ost, geändert. Eine

ursprünglich vorgesehene Reihenhausanlage wurde nicht realisiert und ist mittlerweile hinfällig. Es sind daher u.a. Verschiebungen sowie Herausnahmen von Baulinien und die Korrektur einer Festlegung betreffend Garagen im Vorgarten notwendig.

Auf Ansuchen der Grundeigentümer erfolgt auch eine Änderung der hinteren Baulinie zwischen der Neuriedgasse und der Angelika Fajtgasse.

Die erste Änderung des Teilbebauungsplanes „Rosental-Ost“ wurde in der Zeit von 19.07.2017 bis 13.09.2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

* Abt.2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Referat Raumplanung, 21.09.2017: Keine Einwände, Hinweis auf Formalangelegenheiten (mündliche Eingabe der Genehmigungsbehörde nach der öffentlichen Auflage. Dem entsprechend Änderung „Stellplätze“ anstatt bisher „Kfz-Stellplätze“ in § 4 Abs. 6, da im Teilbebauungsplan keine Nutzungsbeschränkungen möglich sind bzw. verordnet werden dürfen).

* Mündliche Vorsprachen von Hrn. Ernst Hofer und Fam. Mühlgaszner wegen einer hinteren Baufluchtlinie, von der Angelika Fajtgasse aus betrachtet. Schriftliche Stellungnahmen nach der Auflagefrist. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit den o.a. Personen. Es wurde in Folge die hintere Baulinie in einen Abstand von 5m von der hinteren Grundgrenze (entsprechend vergleichbarer Festlegungen im gesamten Planungsgebiet „Rosental“) auf dem Grundstück 611/3, KG. Eisenstadt (Mühlgaszner) festgelegt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, TOP 25, mit der der Teilbebauungsplan für das Planungsgebiet „Rosental Ost“ geändert wird (1. Änderung)

Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Rosental Ost“, KG Eisenstadt, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 15103-01, Büro A I R vom 23.11.2017, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bebauungsdichte, Bauweise, Baulinien

(1) Die Bebauungsdichte, die Bauweise und die Baulinie sind dem beiliegenden Plan Nr. 15103-01 zu entnehmen.

(2) Vorgärten, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, sind im Plan Nr. 15103-01 festgelegt.¹

(3) In den übrigen Vorgärten, das sind die Bereiche zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, sind überdachte Stellplätze² bis zu einer Gesamthöhe von 3 m sowie Nebengebäude in einem Abstand von mindestens 3 m von der Straßenfluchtlinie zulässig.

(4) Zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze und in einem Abstand von mindestens 3 m von der Straßenfluchtlinie ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer maximalen Höhe von 3 m zulässig.

§ 3 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist sowohl die Errichtung von ebenerdigen Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß (KG+EG+DG)³ und Steildächern zwischen 35° und 45° sowie von zweigeschossigen Gebäuden (KG+EG+OG)³ mit Flachdächern bis zu einer Neigung von 8°. Das Ausnützen der Hanglage durch Versetzen der Geschoße ist zulässig.

¹ Im Plan Nr. 15103-01 grün gekennzeichnet

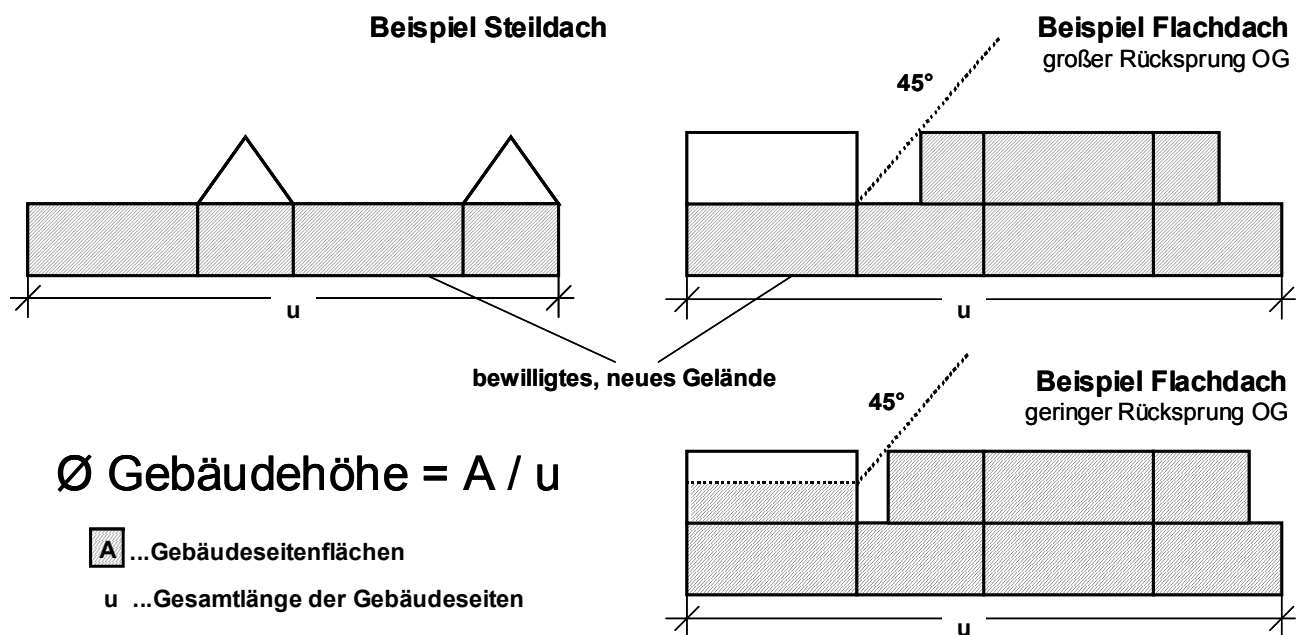
Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Abstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenden Vorgärten zu berücksichtigen.

² Überdachter Stellplatz: max. 3 m Höhe, Breite (zur Straße) max. 6,5 m, Ausführung ausschließlich mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach

³ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß

(2) Die Gebäudehöhe beträgt für Gebäude mit Steildächern max. 5,5 m sowie für Gebäude mit Flachdächern max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen (Fassadenseitenfläche) durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen.



(3) Die Gebäudehöhe darf im Falle von Gebäuden mit Steildächern an keiner Stelle mehr als 7 m sowie im Falle von Flachdächern an keiner Stelle mehr als 8 m vom geplanten Gelände betragen.

(4) Ausgenommen von § 3 Abs. 2 und 3 ist der Bereich Grst. Nr. 613/4, 616/1, 698/17 sowie die südliche Teilfläche des Grst. Nr. 634⁴. Hier beträgt die Gebäudehöhe für Gebäude mit Steildächern max. 5,5 m sowie für Gebäude mit Flachdächern max. 6,5 m. Diese wird vom Niveau der angrenzenden Straße (Neuriedgasse) gemessen und darf an keinem Punkt überschritten werden.

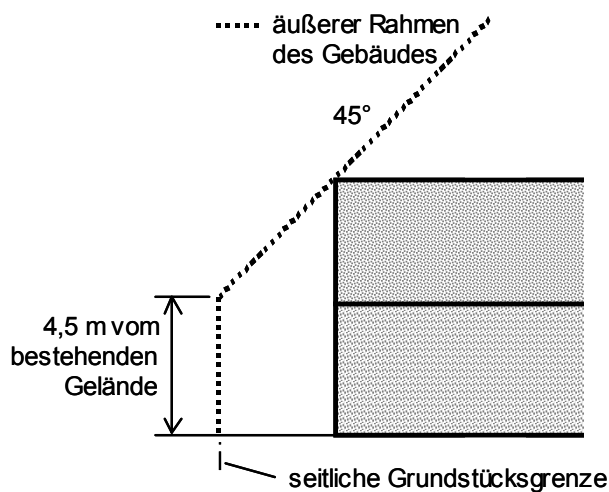
⁴ Gem. der festgelegten vorderen und hinteren Baulinie unmittelbar nördlich der Neuriedgasse

(5) Die Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit Steildächern max. 10 m und bei Gebäuden mit Flachdächern⁵ max. 8 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende⁶, geplante Gelände gemessen.

(6) Ausgenommen von § 3 Abs. 5 ist der Bereich Grst. Nr. 613/4, 616/1, 698/17 sowie die südliche Teilfläche des Grst. Nr. 634⁷. Hier beträgt die Firsthöhe für Gebäude mit Steildächern max. 8 m sowie für Gebäude mit Flachdächern max. 6,5 m⁸. Diese wird vom Niveau der angrenzenden Straße (Neuriedgasse) gemessen und darf an keinem Punkt überschritten werden.

(7) Im Falle von Flachdächern sind die in einem Abstand ab 3 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichtenden Gebäude innerhalb des äußeren Rahmens gemäß der unten dargestellten Skizze (definiert als 45° Umhüllende in einer Höhe von 4,5 m vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze gemessen) zu errichten.⁹

Darstellung des äußeren Rahmens:



⁵ Bei Gebäuden mit Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Attikahöhe

⁶ Im Bereich des Dachfirstes

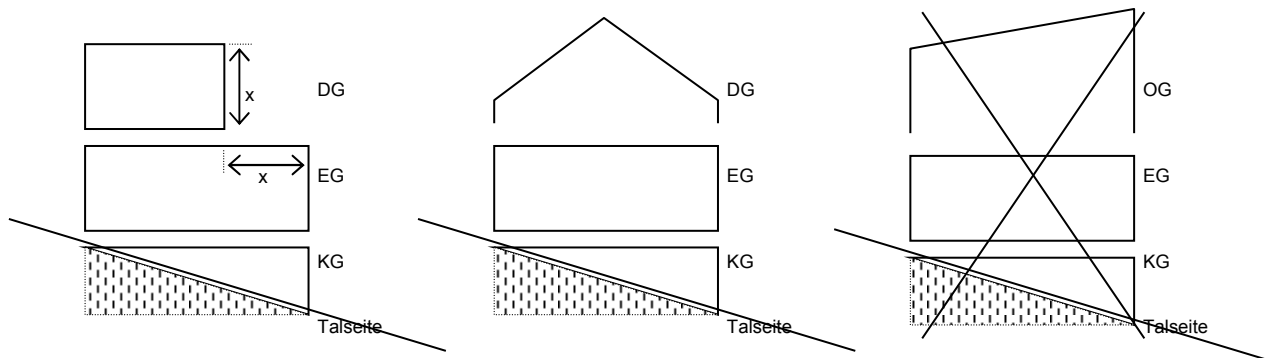
⁷ Gem. der festgelegten vorderen und hinteren Baulinie unmittelbar nördlich der Neuriedgasse

⁸ Hier entspricht somit bei Flachdächern die Firsthöhe der Gebäudehöhe

⁹ Zu beachten: Dies gilt als Bemessungsgrundlage für Gebäude in einem Abstand ab 3 m von der seitlichen Grundstücksgrenze. Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gilt selbstverständlich die im Baugesetz i.d.g.F. festgeschriebene max. Außenwandhöhe von 3 m mit einer Dachneigung von max. 45° bei offener Bebauung.

(8) Das Gebäude darf an jeder Gebäudeseite (auch talseitig) nur mit maximal zwei Vollgeschoßen aus dem Gelände ragen.¹⁰

Abbildung 1: Systemskizzen zur Verdeutlichung der zulässigen Geschoße



§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 35° und 45° sowie Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 8° zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind davon abweichende Neigungen und Dachformen zulässig.

(2) Zur Dachdeckung sind spiegelnde oder glänzende Materialien sowie grelle Farben bzw. Farben wie blau, gelb oder grün nicht zulässig (ausgenommen die Begrünung von Dächern gemäß § 4 Abs. 3).

(3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

(5) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

¹⁰ zB max. zulässig KG, EG und DG, wenn das KG zur Gänze aus dem Gelände ragt, jedoch kein vollwertiges OG

(6) Bei der Ausführung von Stellplätzen auf Eigengrund ist zumindest einer entweder uneingefriedet auszuführen oder mittels motorbetriebenem und ferngesteuertem Tor zu begrenzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Weitere Vorgaben der Baubehörde

Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf sind weitgehend zu erhalten.

Gelände-/Niveauveränderungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Diese Höhe darf aus topografischen Gründen (zB Geländesituation, höher liegende Straße) und bei Vorliegen einer Notwendigkeit auf bis zu max. 1,0 m und in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus ausgeweitet werden (zB im Bereich der Geländekante sowie nur im Zusammenhang mit den Hauptgebäuden und deren Zugängen und Terrassen sowie für Garagen und deren Zufahrten). Die Einreichpläne haben jedenfalls das bestehende Gelände (Urgelände) und das neue (zu bewilligende) Gelände im Falle notwendiger Niveauveränderungen zu enthalten.

Die Höhe von Stützmauern wird generell mit 0,6 m begrenzt. Im Bereich der Hauptgebäude, Garagen und Abstellplätze kann bei Vorliegen einer Notwendigkeit auch davon abgewichen werden. Im Falle der Errichtung von Stützmauern an der Straßenfluchtlinie darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschritten werden. Allfällige Stützmauern sind im Einreichplan jedenfalls darzustellen.

Gemäß Stellplatzverordnung der Freistadt Eisenstadt sind auf jedem Baugrundstück mindestens zwei befestigte Kfz-Stellplätze je Wohneinheit auf Eigengrund vorzusehen. Zumindest einer dieser Stellplätze ist entweder uneingefriedet auszuführen oder mittels motorbetriebenem ferngesteuerten Gartentor zu begrenzen.

Die bebaute Fläche von Gebäuden außerhalb der festgelegten Baulinien darf ein Gesamtausmaß von 50 m² nicht überschreiten.

Zur Fußwegverbindung der nördlichen Baugrundstücke an die Neuriedgasse:

Diese ist im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet (Nutzung als Fußweg somit als Ziel/Intention). Sollte die betreffende Fläche dennoch an angrenzende private Eigentümer veräußert werden, ist nach Umwidmung von Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet eine entsprechende Nutzung bzw. Bebauung, in Anlehnung an die angrenzenden Festlegungen des Teilbebauungsplanes, möglich.

Der Begriff „überdachter Stellplatz“ betrifft Abstellplätze für Autos, Fahrräder, Kinderwagen etc., mit einer Höhe von max. 3 m Höhe, einer Breite (zur Straße) mit max. 6,5 m und einer Ausführung ausschließlich mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach.

Auf dem Grst. Nr. gilt bei gemeinsamer Verwertung mit dem Grst. Nr. eine hintere Baulinie gemäß der Baulinie des östlich benachbarten Grst. Nr.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Teilbebauungsplan Angergasse West, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Bebauungsrichtlinien „Angergasse West“ aus dem Jahre 2001 wurden im Jahre 2013 per Verordnung aufgehoben. Der Grund dafür war eine teilweise neue Parzellierung bzw. Grundteilungen, aufgrund derer eine zeitgemäße Anwendung der Bebauungsrichtlinien nicht mehr sinnvoll war.

Mittlerweile sind sämtliche Grundteilungen grundbücherlich durchgeführt. Die bereits aufgehobenen Bebauungsrichtlinien werden nun durch einen Teilbebauungsplan ersetzt.

Öffentliche Auflage: 23.06.2017 bis 18.08.2017. Während der Auflagefrist ist seitens der Genehmigungsbehörde ein Schreiben (E-Mail vom 11.08.2017) eingelangt.

Aufgrund dieses Schreibens bzw. einer weiteren mündlichen Rückmeldung der Genehmigungsbehörde und einer danach erfolgten Abstimmung seitens des GB-Technik werden kleinere Anpassungen der Verordnung vorgenommen. Dabei handelt es sich um geringfügige formelle textliche Änderungen in § 1 (Ergänzungen bei der Plan Nummer) und § 2 (Verweis Bebauungsdichte lt. Plan), eine geänderte Formulierung betreffend der Dachdeckung („...spiegelnde oder glänzende Materialien sowie grelle Farben bzw. Farben wie blau, gelb oder grün nicht zulässig (ausgenommen die Begrünung von Dächern gemäß § 4 Abs. 3)“ anstatt bisher „Als Farbgebung der Dachdeckung sind rote, braune, graue und schwarze Farben bzw. Materialien zulässig“) und die Änderung „Stellplätze“ anstatt bisher „Kfz-Stellplätze“ in § 4 Abs. 6, da im Teilbebauungsplan keine Nutzungsbeschränkungen möglich sind bzw. verordnet werden dürfen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, TOP 27, mit der ein Teilbebauungsplan für das Planungsgebiet „Angergasse West“ erlassen wird

Aufgrund der §§ 21 bis 23 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Angergasse West“, KG St. Georgen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 17056-01, Büro A.I.R vom 23.11.2017, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Plan Nr. 17056-01 zu entnehmen.

(2) Im Bereich der Grst. Nr. ist ein Vorspringen untergeordneter Bauteile über die südöstliche Baulinie¹¹ gem. § 5 Abs. 4 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. zulässig.

(3) Vorgärten, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, sind im Plan Nr. 17056-01 festgelegt¹².

(4) In den übrigen Vorgärten, das sind die Bereiche zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, sind überdachte Abstellplätze¹³ bis zu einer Gesamthöhe von 3 m zulässig.

§ 3 Geschosßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (KG+EG)⁴ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als ausgebautes Dachgeschoß (KG+EG+DG)¹⁴ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (KG+EG+OG)⁴ bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

(2) Die Gebäudehöhe beträgt für Gebäude mit einer Dachneigung über 20° max. 5,5 m sowie für Gebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m, wobei das Lichtraumprofil gem. § 3 Abs. 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten ist.

¹¹ Baulinie zur südöstlichen Erschließungsstraße

¹² siehe grün gekennzeichnete Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 17056-01
Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Abstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenden Vorgärten zu berücksichtigen.

¹³ Überdachter Abstellplatz - vergleiche hierzu die Definition und gestalterischen Grundsätze (Rahmen/Dimension) im Erläuterungsbericht:

Abstellplatz für Autos, Fahrräder, Kinderwagen etc.

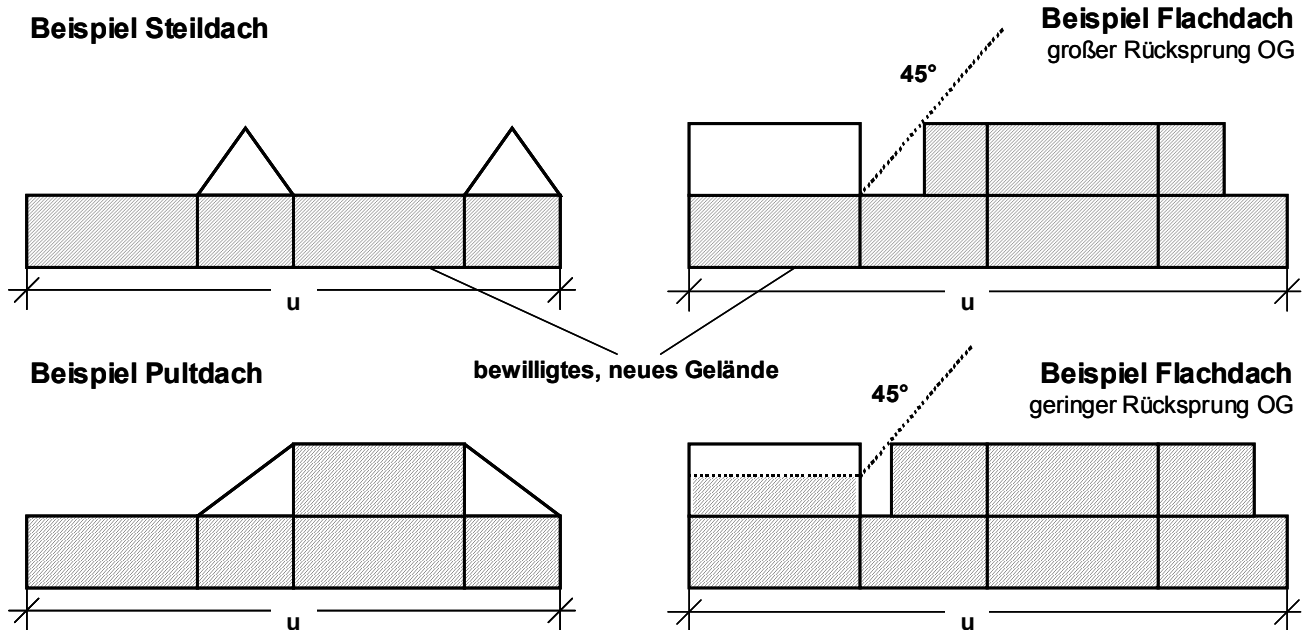
max. 3 m Höhe

Breite (zur Straße) max. 6,5 m

Ausführung ausschließlich mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach

¹⁴ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...“vollwertiges“ Obergeschoss

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen (Fassadenseitenflächen) durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen.



$$\emptyset \text{ Gebäudehöhe} = A / u$$

A ...Gebäudeseitenflächen

u ...Gesamtlänge der Gebäudeseiten

(3) Die Gebäudehöhe darf im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung über 20° an keiner Stelle mehr als 7 m sowie im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° an keiner Stelle mehr als 8 m vom geplanten Gelände betragen.

(4) Die Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 20° max. 10 m und bei Gebäuden¹⁵ mit einer Dachneigung bis 20° max. 8 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende¹⁶, geplante Gelände gemessen.

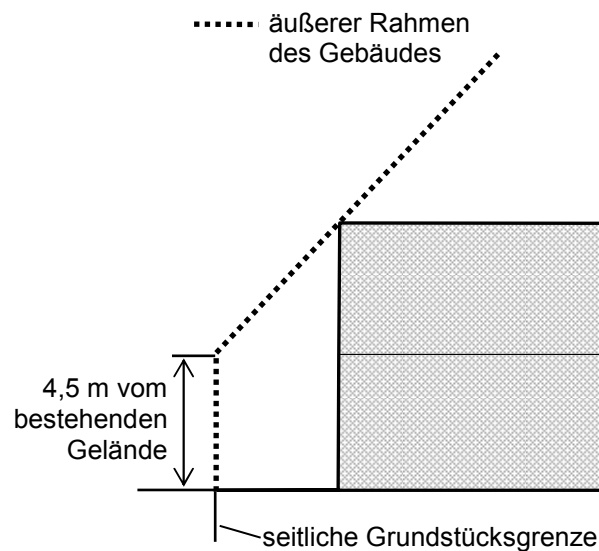
¹⁵ Bei Gebäuden mit Flachdächern entspricht die Attikahöhe der Gebäudehöhe. Die Gebäudehöhe und die Firsthöhe sind somit bei einem Gebäude mit Flachdach identisch und betragen max. 6,5 m.

¹⁶ Im Bereich des Dachfirstes

(5) Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45° , gemessen ab einer Höhe von 4,5 m vom bewilligten Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen¹⁷.

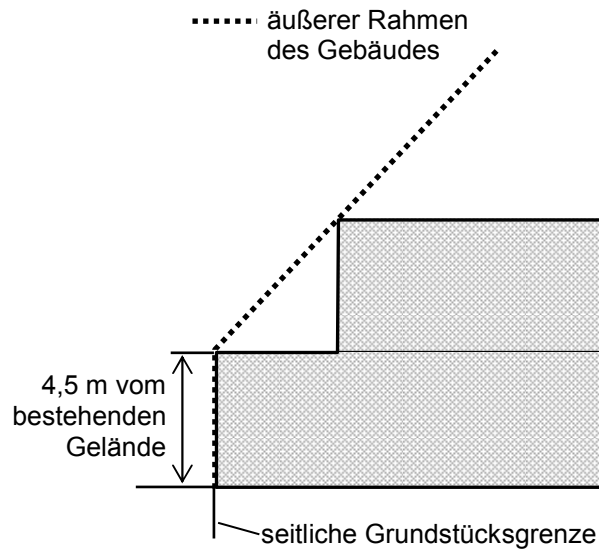
Darstellung des äußeren Rahmens (bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°):

Bsp. Bebauung um 3 m abgerückt (offene Bebauung)



¹⁷ Zu beachten: Dies gilt als Bemessungsgrundlage für Gebäude (Hauptgebäude) in einem Abstand ab 3 m von der seitlichen Grundstücksgrenze oder an der seitlichen Grundstücksgrenze (bei möglicher halboffener Bebauung). Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gilt selbstverständlich die im Baugesetz i.d.g.F. festgeschriebene max. Außenwandhöhe von 3 m mit einer Dachneigung von max. 45° bei offener Bebauung.

Bsp. Bebauung an der seitlichen Grst. grenze (halboffene oder geschlossene Bebauung)



§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.

(2) Zur Dachdeckung sind spiegelnde oder glänzende Materialien sowie grelle Farben bzw. Farben wie blau, gelb oder grün nicht zulässig (ausgenommen die Begrünung von Dächern gemäß § 4 Abs. 3).

(3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

(5) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

(6) Bei der Ausführung von Stellplätzen auf Eigengrund ist zumindest einer entweder uneingefriedet auszuführen oder mittels motorbetriebenem und ferngesteuertem Tor zu begrenzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Teilbebauungsplan, Gartenäcker Stufe I Nord, 1. Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für das betreffende Gebiet „GARTENÄCKER Stufe I Nord“, KG St. Georgen, liegt ein Teilbebauungsplan aus dem Jahr 2010 vor (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 23.03.2010, Genehmigung per Bescheid der Landesregierung vom 07.07.2010, Zahl: LAD-RO-3217/79-2010).

Im Zuge der ggst. Änderung des Teilbebauungsplanes sollen im zentralen Bereich des Planungsgebietes Kfz-Stellplätze und Grünflächen neu angeordnet und damit im Zusammenhang stehend Baulinien geändert bzw. verschoben werden.

Ziel ist es, die Kfz-Stellplätze dem südlich-zentral gelegenen Bereich geplanten Wohnobjekten aus räumlicher Sicht näher zuzuordnen sowie eine zentraler gelegene und aus räumlich-funktioneller Sicht besser nutzbare öffentliche Grünfläche innerhalb des Planungsgebietes zu schaffen, ohne den Grün-/Freiflächenanteil bezogen auf das Gesamtgebiet zu verändern.

Öffentliche Auflage: 02.05.2017 bis 27.06.2017. Im Zeitraum der öffentlichen Auflage wurden keine Erinnerungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017, TOP 28, mit der der Teilbebauungsplan für das Planungsgebiet „GARTEN-ÄCKER Stufe I Nord“, KG St. Georgen geändert wird (1. Änderung)

Aufgrund der §§ 21 bis 23 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Gartenäcker Stufe I Nord“, KG St. Georgen, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist in dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 17019-01, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bauungsweise

Zulässig ist die offene, halboffene und geschlossene Bauungsweise.

§ 3 Baulinien, Bebauungsdichte, Geschoßflächenzahl

Die Baulinien sowie die zulässige Bebauungsdichte und Geschoßflächenzahl (nur für Bereich B) sind dem Plan Nr. 17019-01 zu entnehmen.

§ 4 Anordnung und äußere Gestaltung der Gebäude

(1) Vorgärten sind bis zu einer Tiefe von 3 m von einer Bebauung freizuhalten.

(2) Sonstige Errichtungen von Nebengebäuden im Gesamtausmaß von max. 6 m² je Wohneinheit außerhalb der festgelegten Baulinien sind im Bereich B zulässig, sofern sie eine Gesamthöhe von 3 m nicht überschreiten, die Grundsätze der Verkehrs- und Grünraumkonzepte eingehalten werden und die Baubehörde feststellt, dass keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.

(3) Im Bereich B sind die Gebäude innerhalb eines Grundstücks derart zu situieren, dass eine Belichtung der Hauptfenster unter 45° gewährleistet ist.

Ausgenommen davon sind stirnseitig angeordnete Gebäude (in Übereinstimmung mit der OIB-Richtlinie 3 – OIB-300.3-005/07).

§ 5 Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Im Bereich A gemäß beiliegendem Plan Nr. 17019-01 gelten folgende Bestimmungen:

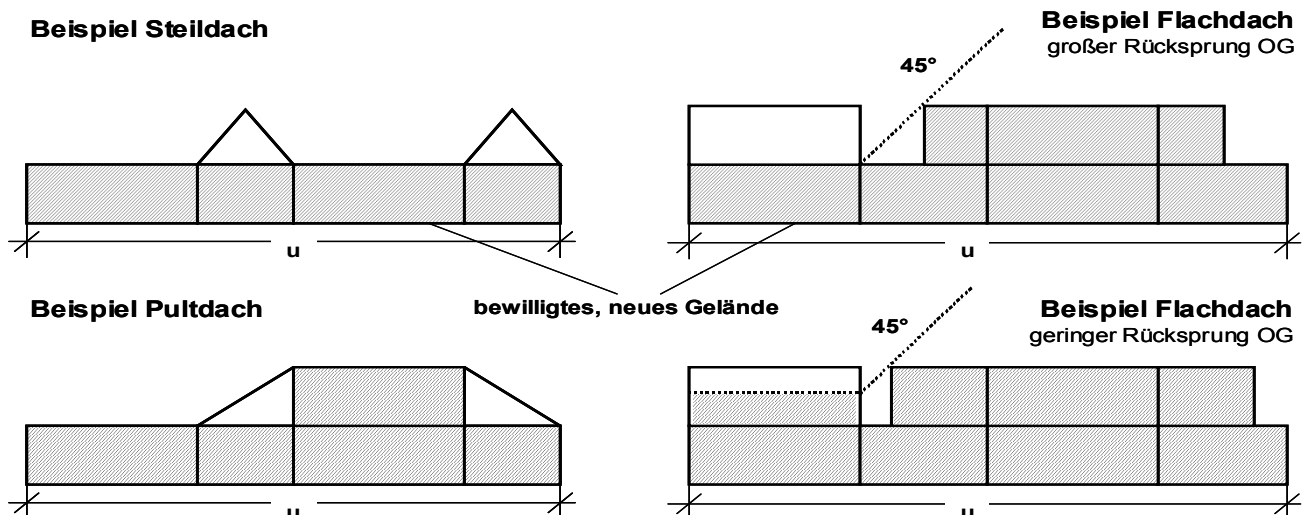
a.) Zulässig ist die Errichtung von

- ebenerdigen Wohngebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß (KG+EG+DG)¹⁸ bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 20°
- von zweigeschoßigen Wohngebäuden (KG+EG+OG)¹ mit einer Dachneigung bis 20°.

b.) Die Gebäudehöhe beträgt für Gebäude mit einer Dachneigung ab 20° max. 5,5 m sowie für Gebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

c.) Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen (Fassadenseitenflächen) durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (siehe folgende Abbildung).

d.) Die Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 20° max. 10



$$\emptyset \text{ Gebäudehöhe} = A / u$$

A ...Gebäudeseitenflächen

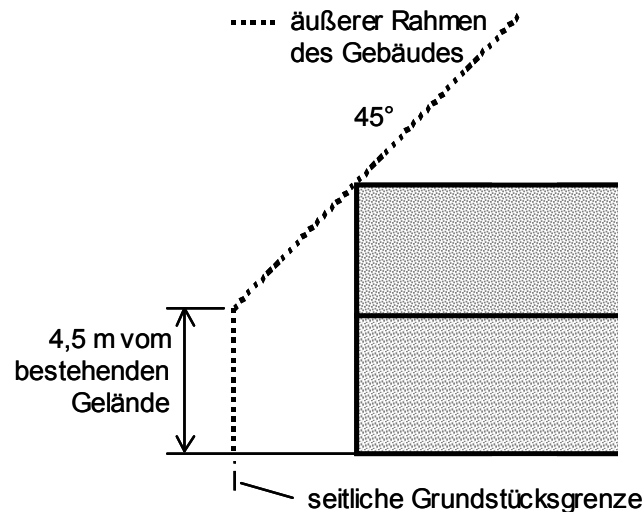
— u ...Gesamtlänge der Gebäudeseiten

¹⁸ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, OG...Obergeschoß, DG...Dachgeschoß

m und bei Gebäuden¹⁹ mit einer Dachneigung bis 20° max. 8 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende²⁰, geplante Gelände gemessen.

e.) Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° sind die in einem Abstand ab 3 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichtenden Gebäude innerhalb des äußeren Rahmens gemäß der unten dargestellten Skizze (definiert als 45° Umhüllende ab einer Höhe von 4,5 m vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze gemessen, siehe folgende Skizze) zu errichten.²¹

Darstellung des äußeren Rahmens:



(2) Im Bereich B gemäß beiliegendem Plan Nr. 17019-01 gelten folgende Bestimmungen:

a.) Zulässig ist die Errichtung von zweigeschossigen Wohngebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß (KG+EG+OG+DG)¹.

b.) Die Gebäudehöhe beträgt max. 8 m und ist vom natürlichen Gelände aus, an der höhergelegenen Seite des Gebäudes zu messen. Die Gebäudehöhe ist die

¹ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, OG...Obergeschoß, DG...Dachgeschoß

¹⁹ Bei Gebäuden mit Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Attikahöhe

²⁰ Im Bereich des Dachfirstes

²¹ Zu beachten: Dies gilt als Bemessungsgrundlage für Gebäude in einem Abstand ab 3 m von der seitlichen Grundstücksgrenze. Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gilt selbstverständlich die im Baugesetz i.d.g.F. festgeschriebene max. Außenwandhöhe von 3 m mit einer Dachneigung von max. 45° bei offener Bebauung.

Schnittlinie der nordwestlichen Gebäudefront mit dem Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut unter Bedachtnahme der Skizzen im Anhang (Kapitel 5). Die jeweiligen Gebäudehöhen sind dem beiliegenden Plan Nr. 17019-01 zu entnehmen.

c.) Über die zulässige Gebäudehöhe hinaus darf innerhalb eines Neigungswinkels von 45° zusätzlich max. ein Dach- bzw. Staffelgeschoß errichtet werden, welches an der Längsseite des Gebäudes deutlich rückversetzt bzw. mit abgewalmten Dach und mit einer maximalen Außenhöhe von zusätzlich 4,0 m zur zulässigen Gebäudehöhe auszuführen ist.

§ 6 Kinderspielplätze, Grünkonzept

(1) Im Bereich B ist bei der Errichtung von Geschößwohnbauten auf jedem Baugrundstück ab 15 Wohnungen mindestens ein Kleinkinderspielplatz (Kinder bis 6 Jahre) im Nahbereich der Wohnungen anzuordnen.

(2) Im Bereich B sind auf jedem Baugrundstück öffentlich benutzbare Freiflächen im Gesamtausmaß von mindestens 5 % innerhalb des bebaubaren Bereiches (innerhalb der Baulinien) vorzusehen.

(3) Im Bereich B ist den Baueinreichunterlagen ein Grünkonzept vorzulegen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

(1) Dächer

a.) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.

b.) Als Farbgebung der Dachdeckung sind rote, braune, graue und schwarze Farben bzw. Materialien zulässig.

c.) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

(2) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

a.) Das Anbringen von baubehördlich genehmigungspflichtigen Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

b.) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

(3) Anschüttungen, Stellplätze

a.) Das natürliche Gelände und sein Höhenverlauf ist weitgehend zu erhalten.

b.) Das Gelände darf im Bereich A bis zu max. 0,5 m und im Bereich B bis zu max. 1 m über dem gewachsenen natürlichen Gelände angeschüttet werden.

c.) Im Bereich A sind auf jedem Baugrundstück zwei befestigte Stellplätze vorzusehen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche uneingefriedet herzustellen sind. Die Errichtung einer Garage ist unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 und 2 zulässig.

d.) Pro Wohneinheit im Bereich der mehrgeschossigen Wohnungsbauten des Bereichs B sind zwei Kfz-Stellplätze vorzusehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Teilbebauungsplan Obere Kirchtaläcker West, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Teilbebauungsplan Obere Kirchtaläcker wurde bereits einmal zur öffentlichen Auflage gebracht, vom Gemeinderat beschlossen (08.09.2015) und dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 2 (Referat Raumplanung), zur Genehmigung vorgelegt. Daraufhin wurden von Seiten der Abt. 2 Stellungnahmen eingebracht, da einige Bestimmungen nicht mehr den aktuellen Handhabungen bzw. Anforderungen entsprechen. So darf z.B. die maximale Größe von Nebengebäuden nicht mehr

geregelt werden, obwohl dies in der Vergangenheit in diversen Teilbebauungsplänen in Eisenstadt und auch in anderen Gemeinden im Burgenland so festgelegt und auch genehmigt wurde. Stattdessen ist lediglich die Festlegung einer maximalen Bebauungsdichte zulässig. Auch hinsichtlich anderer Festlegungen wie z.B. der Anordnung einer Mindestanzahl von Kfz-Stellplätzen auf Eigengrund erfolgt zwischenzeitlich eine andere Rechtsauslegung von Seiten der Abt. 2. Aus diesem Grund wurde der Teilbebauungsplan einer neuerlichen Bearbeitung unterzogen und ein zweites Mal zur öffentlichen Auflage gebracht.

Neuerliche Auflage: 07.09.2017 bis 03.11.2017

Änderungen im Auflageexemplar gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss:

Im Verordnungstext (Bebauungsbestimmungen) können laut Genehmigungsbehörde künftig z.B. keine Festlegungen mehr über die Anzahl der Kfz-Stellplätze oder eine max. Grundfläche für Nebengebäude festgeschrieben werden. Diese bisher im Verordnungstext festgelegten Inhalte wurden nun in Form des zusätzlichen Kapitels „Weitere Vorgaben der Baubehörde“ im Rahmen des Verordnungstextes beschrieben. Die dortigen Festlegungen dienen sozusagen als „weitere Vorgaben“ für die Bauherren bzw. Grundeigentümer, welche jedoch formalrechtlich außerhalb der eigentlichen Verordnung angesiedelt sind (jedoch vom Gemeinderat als integrativer Bestandteil zum ggst. Teilbebauungsplan mitbeschlossen werden und somit eine wesentliche Hilfestellung der Baubehörde für die Interpretation des § 3 Abs. 3 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F., im Besonderen betreffend dem Orts- und Landschaftsbild, darstellen).

Im Planungsgebiet ist die Bebauungsweise mit „offen“ und „halboffen“ definiert. Seitens des GB-Technik wurde empfohlen, für die halboffene Bebauungsweise eine Anbaupflicht an der nord-östlichen Grundgrenze im Teilbebauungsplan auch graphisch festzulegen. Dies dient einer verbesserten Information an die Bauherren bzw. Grundeigentümer und wurde nun im Beschlussexemplar des Teilbebauungsplanes berücksichtigt.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 08.09.2015 in der Fassung vom 15.12.2017 mit der ein Teilbebauungsplan für den Geltungsbereich Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, erlassen wird.

Aufgrund der §§ 21 bis 23 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 17026-01, Büro A I R vom 23.11.2017, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Die Bauungsweise ist dem Plan Nr. 17026-01 zu entnehmen.

(2) Die Baulinien sowie jene Bereiche, in denen die Bebauung zusätzlich eingeschränkt wird, sind dem beiliegenden Plan Nr. 17026-01 zu entnehmen.

(3) In den Bereichen zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig. Jene Bereiche mit eingeschränkter Bebauung sind gem. den Festlegungen im Plan Nr. 17026-01 zu berücksichtigen²².

(4) In den Bereichen zwischen der Baulinie und der Straßenfluchtlinie ist die Errichtung von überdachten Abstellplätzen²³ zulässig, wenn diese gem. den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. als Bauwerk errichtet werden.

²² siehe grün schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 17026-01

²³ Überdachter Abstellplatz - vergleiche hierzu die Definition und gestalterischen Grundsätze (Rahmen/Dimension) im Erläuterungsbericht: Abstellplatz für Autos, Fahrräder, Kinderwagen etc.; maximal 3m Höhe; Breite (zur Straße) max. 6,5m; Ausführung ausschließlich mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach

Jene Bereiche mit eingeschränkter Bebauung sind gem. den Festlegungen im Plan Nr. 17026-01 zu berücksichtigen^{24 25}.

(5) Die maximale Bebauungsdichte (bauliche Ausnutzung der Bauplätze) beträgt für das gesamte Planungsgebiet generell max. 30%. Für Grundstücke, welche eine Gesamtfläche von 700 m² unterschreiten, wird eine Bebauungsdichte von max. 40% festgelegt.

§ 3 Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (I = KG+EG)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als ausgebauten Dachgeschoß (I+ = KG+EG+DG)²⁶ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (II = KG+EG+OG)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 20°.

(2) Das Gebäude darf an jeder Gebäudeseite (auch talseitig) nur mit maximal zwei Vollgeschoßen aus dem Gelände ragen²⁷

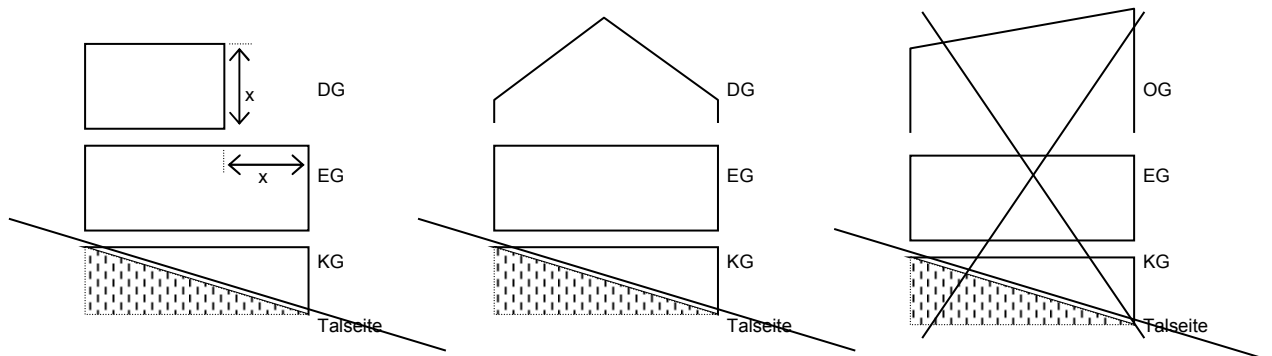
²⁴ siehe rot schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 17026-01

²⁵ Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Abstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenden Vorgärten zu berücksichtigen, d.h. um vor einer Garage (Richtung Straße) einen Autoabstellplatz mit einer Tiefe von 5 m errichten zu können, ist die Garage im Falle der Sammelstraße um mind. 8,0 m und im Falle der Anliegerstraßen um mind. 6,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken (entsprechend der Tiefe der jeweils rot schraffierten Bereiche im Plan Nr. 17026-01).

²⁶ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...“vollwertiges“ Obergeschoß

²⁷ zB max. zulässig KG, EG und DG, wenn das KG zur Gänze aus dem Gelände ragt, jedoch kein vollwertiges OG

Abbildung 1: Systemskizzen zur Verdeutlichung der zulässigen Geschoße



(3) Die maximal zulässigen Gebäude- und Firsthöhen und die entsprechenden Definitionen sind dem beiliegenden Plan Nr. 17026-01 zu entnehmen²⁸.

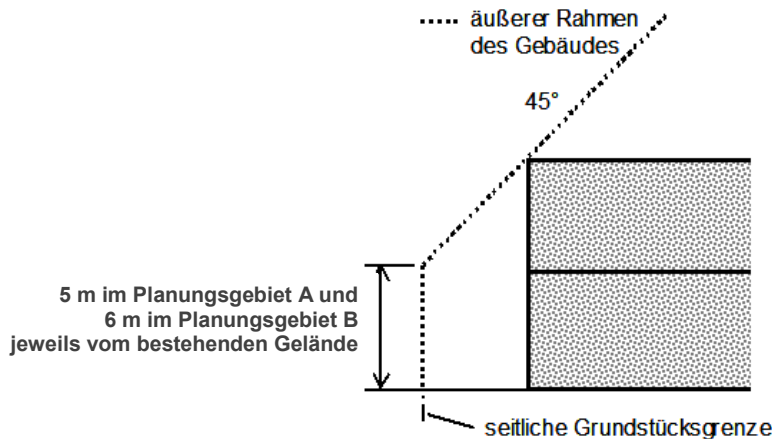
(4) Im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer maximalen Höhe von 5 m im Planungsgebiet A und 6 m im Planungsgebiet B, bezogen auf das bestehende Gelände (Urgelände), zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen²⁹. Ausgenommen davon sind untergeordnete, punktuelle Bauteile (wie Rauchfänge, Lüftungsrohre, usw.) sowie Gebäude mit Satteldächern mit einer Neigung von 35° bis 45°.

Abbildung 2: Systemskizze zur Verdeutlichung der Festlegungen hinsichtlich äußerer Rahmen

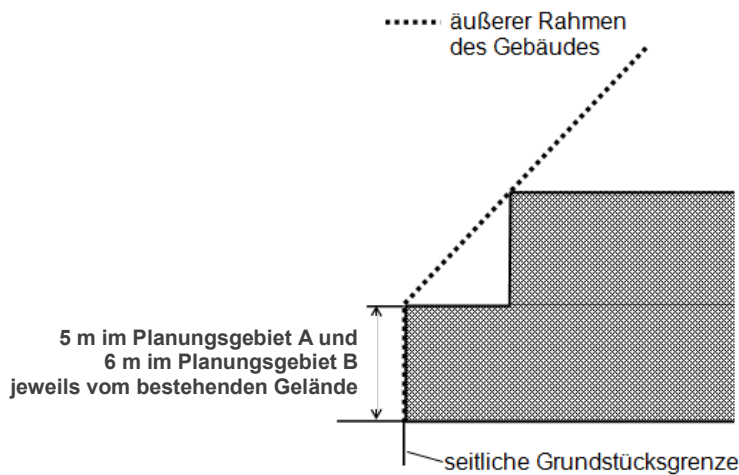
²⁸ Die Festlegungen unter § 3 Abs 4 (Festlegung äußerer Rahmen) sind zu beachten.

²⁹ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gelten die im Bgld. BauG i.d.g.F. unter §5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen unter Berücksichtigung §3 Abs. 5 der ggst. Verordnung

Beispiel Bebauung um 3 abgerückt (offene Bebauung)



Beispiel Bebauung an der seitlichen Grundstücksgrenze (halboffene Bebauung)



(5) Die Außenwandhöhe von Nebengebäuden und anderen untergeordneten Bauten in der seitlichen Abstandsfläche ist gem. § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Baugesetzes i.d.g.F. auszuführen. Ausgenommen davon sind Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten in der seitlichen Abstandsfläche bis zu einer Tiefe von insgesamt 12 m³⁰ von der Straßenfluchtlinie. Bei diesen Bauten darf die Außenwandhöhe entweder gemäß Baugesetz § 5 Abs. 2 oder bis zu max. 3 m über das geplante Gehsteigniveau bzw., falls kein Gehsteig errichtet wird, bis zu max. 3 m über das geplante Straßenniveau ausgeführt werden.

³⁰ Hinterkante der Garage max. 12 m von der Straßenfluchtlinie

§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind sämtliche Dachformen mit Neigungen bis 45° zulässig, ausgenommen davon sind unterkellerte oder nicht unterkellerte Wohngebäude mit zwei oberirdischen Geschossen ($II = KG + EG + OG$)⁵ für welche gem. den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 sämtliche Dächer mit einer Neigung bis lediglich 20° zulässig sind.

(2) Zur Dachdeckung sind spiegelnde oder glänzende Materialien sowie grelle Farben bzw. Farben wie blau, gelb oder grün nicht zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

(3) Dachaufbauten und Gaupen dürfen eine Gesamtlänge von ein Drittel der Traufenlänge nicht überschreiten.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

(5) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaiketelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

C) Einfriedungen

(6) Hinsichtlich Einfriedungen kommen die Bestimmungen der Bgld. Bauverordnung i.d.g.F. zur Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

30. Verkehrsregelung Domplatz, Änderung StVe Plan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 07.02.2017, Top 8, den Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE) Domplatz Eisenstadt beschlossen. Am 20. Juni 2017 fand hierzu eine Verkehrsverhandlung statt, zu der Vertreter der Dompfarre, der Polizei und des Magistrates der Freistadt Eisenstadt geladen waren, um Unklarheiten aus dem beschlossenen Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE) Domplatz Eisenstadt zu klären. Das Ergebnis dieser Verhandlung ist ein überarbeiteter Plan, der nun vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 30, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1 und 76c in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 bis 4 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem Plan Anhang 4. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.






§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.


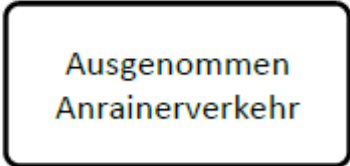

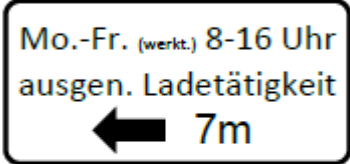

§ 3 Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.




Anhang 1:

Verkehrszeichenverzeichnis		StVE-Plan Domplatz Eisenstadt	Seite 1/3	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
1	§53/9e	 Begegnungszone	630 X 960	1
2, 16	§52/13b	 Halten und Parken verboten	670	2
3, 5	§52/13a	 Parken verboten Anfang	670	2
4, 6	§53/13a	 Parken verboten Ende	670	2
7	§53/9f	 Ende einer Begegnungszone	630 X 960	1

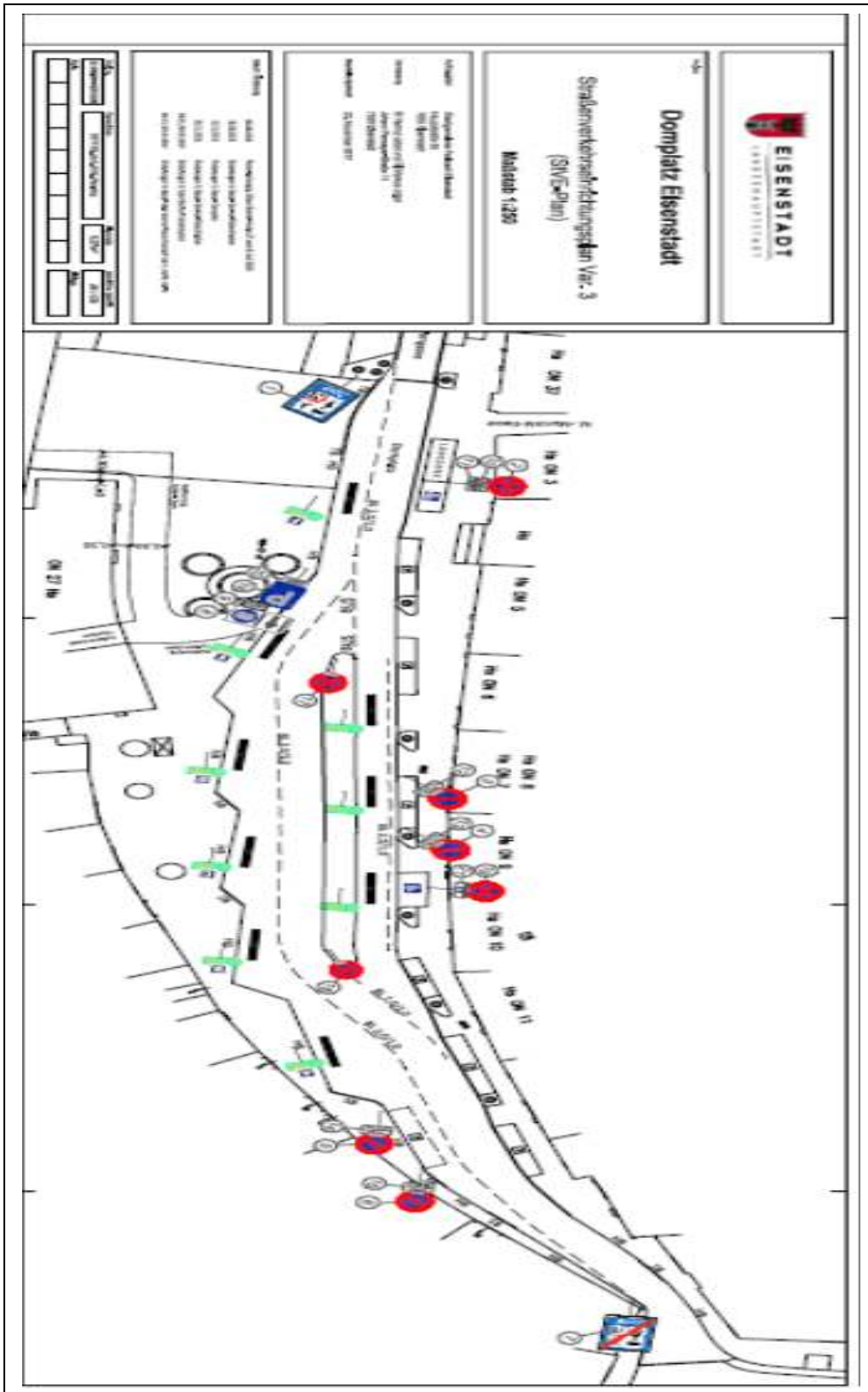
Anhang 2:

Verkehrszeichen-verzeichnis		StVE-Plan Domplatz Eisenstadt	Seite 2/3	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
8	§53/25	 <p>Fahrstreifen für Omnibusse</p>	960 X 630	1
9	§54	 <p>Zusatztafel: „Ausgenommen Anrainerverkehr“</p>	400 X 150	1
10	§54	 <p>Zusatztafel: „ausgenommen Fzge. mit Kennzeichnung lt. § 29b Abs.6 StVO für 5m in Pfeilrichtung“</p>	470 X 230	1
11	§54	 <p>Zusatztafel: „Mo.-Fr. (werkt.) 8-16 Uhr ausgen. Ladetätigkeit für 7m in Pfeilrichtung“</p>	470 X 230	1
12-15	§54	 <p>Zusatztafel: „Werktags Mo.-Fr. 8-18 Uhr Sa. 8-12 Uhr“</p>	470 X 230	4

Anhang 3:

Verkehrszeichen- verzeichnis		StVE-Plan Domplatz Eisenstadt	Seite 3/3	
Pos. Nr.	StVO	Verkehrszeichen Gestaltung	Maße [mm]	Anzahl
17	§52/13b	 Halten und Parken verboten Anfang	670	1
18	§52/13b	 Halten und Parken verboten Ende	670	1
19	§53/1a	 Parken	470 X 470	1
20	§54	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> An Sonn-/Feiertagen außerhalb der Betriebszeiten in Busbuchten C, D, E </div> Zusatztafel: „An Sonn-/Feiertage außerhalb der Betriebszeiten in Busbuchten C, D, E“	470 X 310	1

Anhang 4:



Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die vorgesehenen Regelungen, die zum Teil auf Wünschen von Bürgern zurückgehen, sind positiv zu sehen, weshalb ich ganz besonders den verantwortlichen Bediensteten den Dank aussprechen möchte. So ist die Erlaubnis für Kirchenbesucher an Sonn- und Feiertagen in den Bushaltestellen der Busbuchten C, D und E außerhalb der Betriebszeiten parken zu dürfen, sehr erfreulich. In gleicher Weise auch die Markierung für die Zufahrt zum Dom. Wir waren ursprünglich kritisch gegenüber der Verfügung einer Begegnungszone, diese Skepsis hat sich nicht geändert, allerdings können wir den Verbesserungen zustimmen. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke sehr für diese erfreuliche Mitteilung.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

31. Verkehrsregelung St. Rochus-Straße, Änderung StVe Plan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 das bestehende „Halten und Parken verboten ausgenommen Linienbusse“ zur Entlastung des Domplatzes beschlossen. Nach Rücksprache mit dem VOR ist die gesamte Länge als Haltezone für Linienbusse nicht notwendig. Da parallel auch das „Geradeausfahren“ in der St. Rochus-Straße Richtung Rusterstraße nach dem Testbetrieb neu gezählt wurde und die Zahlen für eine Beibehaltung sprechen, wurde ein Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVe) St. Rochus-Straße erarbeitet, der nun dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 31, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1 und 76c in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem Plan Anhang 1. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Auch hier habe ich etwas Positives zu sagen, nämlich, dass die Parkplätze vor dem Bischofshof etwas eingeschränkt wurden, was ja unserem ursprünglichen Wunsch seinerzeit in der Gemeinderatssitzung halbwegs entspricht. Dadurch haben jetzt

auch die Bürger wieder etwas mehr Parkplätze zur Verfügung. Das ist eine positive Sache, und wir werden insgesamt dem Beschluss zustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Jetzt wird es mir schön langsam unheimlich!“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

32. Änderung „Halten und Parken verboten (ausgenommen Busse), Bahnstraße, Volksschule“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Bahnstraße 2 (Volksschule Eisenstadt) wird die bestehende Verordnung Zahl: 120-2-20/5/654-2015 vom 15.12.2015 „Halten und Parken verboten, gültig an Schultagen von 07:00 bis 14:00 Uhr – ausgenommen Busse“ um 15 Meter entsprechend der planlichen Darstellung verkürzt, um die Haltestelle des Stadtbusses freizuhalten. Dazu wird „Halten und Parken verboten, gültig an Schultagen von 07:00 bis 14:00 Uhr – ausgenommen Busse“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 32, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

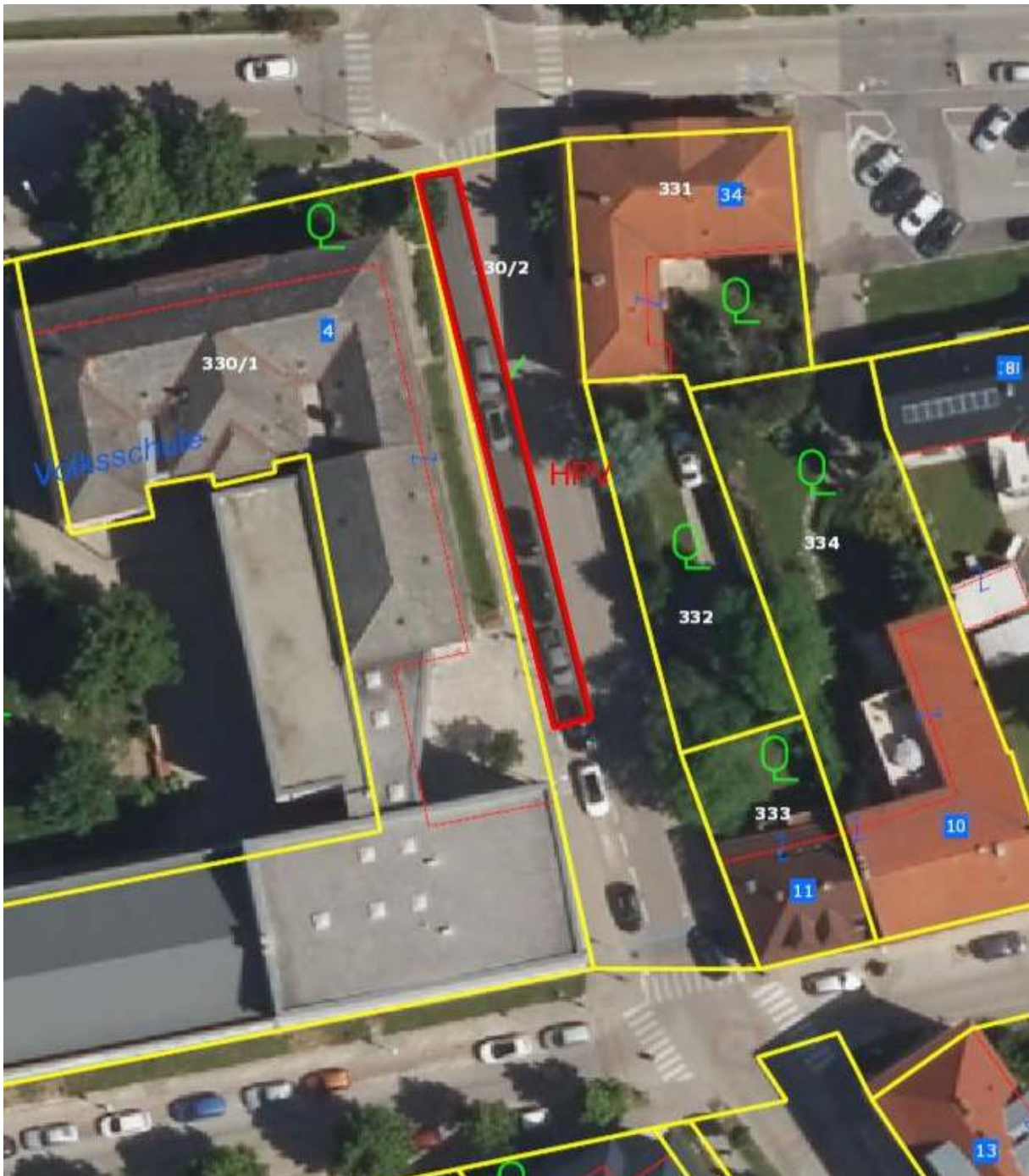
Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Bereich Bahnstraße 2 (Volksschule Eisenstadt) entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und

Parken verboten, gültig an Schultagen von 07:00 bis 14:00 Uhr – ausgenommen Busse“ verordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Zahl: 120-2-20/5/654-2015 vom 15.12.2015 außer Kraft.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

33. „Halten und Parken verboten (ausgenommen Ladetätigkeit und Autobusse), Franz Schubert-Platz 1, Hotel Burgenland“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Franz-Schubert-Platz 1 (Hotel Burgenland) wird auf eine Länge von 20 Metern entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit und Busse zum Ein- und Aussteigen“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 33 „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Bereich Franz-Schubert-Platz 1 (Hotel Burgenland) auf eine Länge von 20 Meter entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit und Busse zum Ein- und Aussteigen“ verordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.

Planliche Darstellung:

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

34. „Halten und Parken verboten (ausgenommen Ladetätigkeit und Autobusse), Joseph Haydn-Gasse“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Joseph Haydn-gasse 38 (Parkhotel) wird entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit und Busse zum Ein- und Aussteigen“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 34, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

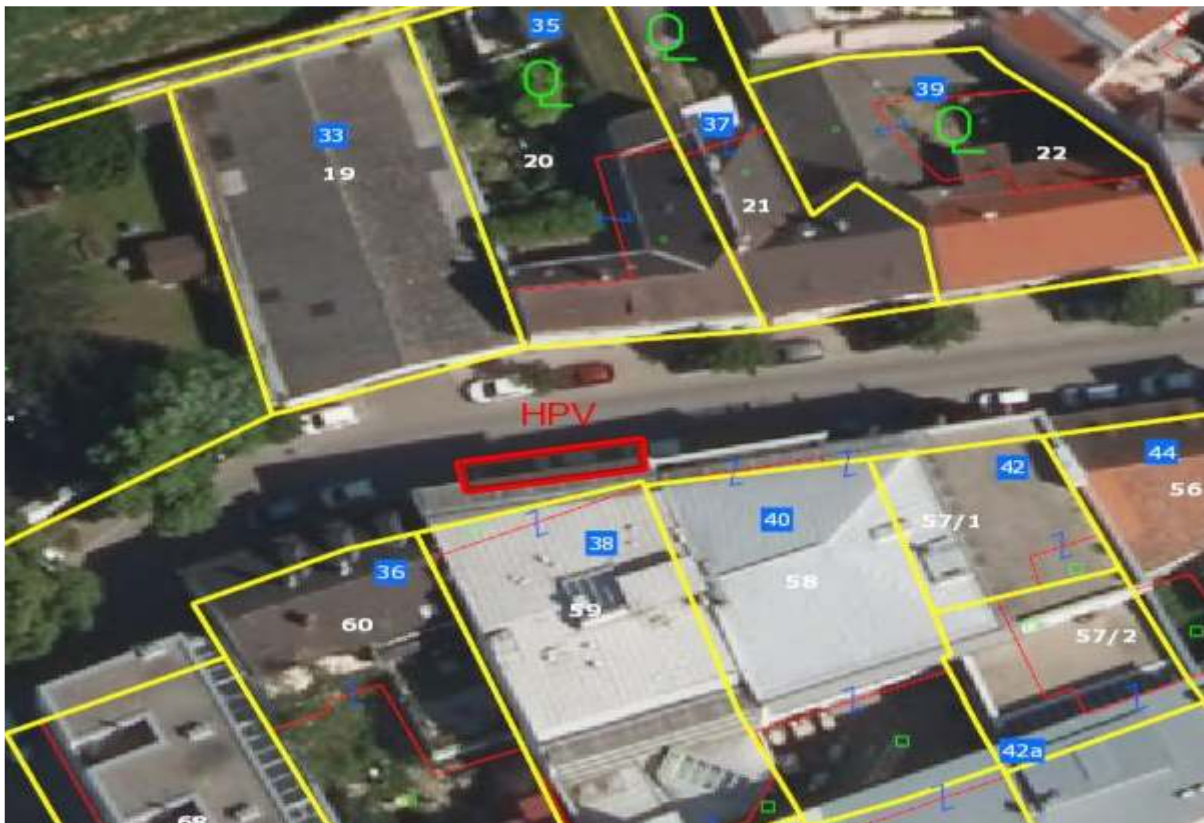
VERORDNUNG § 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Bereich Joseph Haydngasse 38 (Parkhotel) entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit und Busse zum Ein- und Aussteigen“ verordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

35. „Parken verboten - Ignaz Semmelweis-Gasse“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich der Ignaz Phillip Semmelweis-Gasse 1 wird für drei Stellplätze entsprechend der planlichen Darstellung „Parken verboten, werktags Mo.-Fr. 8-16 Uhr und Sa. 8-12 Uhr“, gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 35, „Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Bereich der Ignaz Phillip Semmelweis-Gasse 1 entsprechend der planlichen Darstellung „Parken verboten, werktags Mo.-Fr. 8-16 Uhr und Sa. 8-12 Uhr“ verordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.

Planliche Darstellung:

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

36. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Gartenäcker Süd), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich löst ein Tauschvertrag im Rahmen von Baulandentwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Erschließung und Parzellierung von neuen Siedlungsgebieten, bei jedem der Tauschpartner für das abgegebene Grundstück Immobilienwertsteuer vom Verkehrswert des Grundstücks aus. Im Abgabenänderungsgesetz 2012 ist vorgesehen, dass eine Immobilienwertsteuer bei Tauschvorgängen im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften bei Baulandmobilisierung im öffentlichen Interesse nicht anfällt. Anmerkung: Bei Altvermögen (z.B. alter Familienbesitz) würde die Immobilienwertsteuer, ähnlich wie die Grundsteuer, rd. 3,5% betragen. Bei Neuvermögen wäre der Steueranteil wesentlich höher.

Als „öffentliches Interesse“ sind die Schaffung von Bauland (Flächenwidmungsplan), von bebaubaren Grundstücken (Grundstückskonfiguration, sinnvoll bebaubare Grundstücke), die Abtretung von Verkehrsflächen, die Baulandmobilisierung (= privatrechtliche Verträge) und alle anderen Aufschließungsmaßnahmen wie Vermessung, Parzellierungsentwürfe, Teilbebauungspläne, Planung der technischen Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung, etc.), Umsetzung der technischen Infrastruktur etc. anzusehen.

Abgabenänderungsgesetz 2012 (Auszug aus dem Vorhabensbericht bzw. Erläuterungen zum Gesetz): *„Da aber nicht in allen Bundesländern entsprechende Vorschriften vorhanden sind und in der Praxis die Notwendigkeit besteht, sinnvoll bebaubare Bauplätze im Wege privatrechtlicher Tausch- und Ringtauschvereinbarungen zu schaffen, soll die Befreiung bei Fehlen entsprechender Vorschriften auch auf vergleichbare Vorgänge ausgedehnt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das öffentliche Interesse bzw. die behördliche Maßnahme anderweitig dokumentierbar ist. Dies wird insbesondere durch Vorlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse möglich sein“.*

Über Anfrage von Notar Dr. Manfred Zetter an Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhold Beiser (Finanzrecht Universität Innsbruck), Herr Univ. Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz (Finanzrecht Universität Salzburg) und Herr Dr. Andrei Alexandru Bodis (Bundesministerium für Finanzen Wien), hat sich bestätigt, dass auf Grund vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse über den Nachweis von Maßnahmen für eine

bessere Bebaubarkeit von Siedlungsgebieten, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, die Immobilienertragssteuer nicht zum Tragen kommt.

Es ist ein erklärtes Ziel der Stadtgemeinde Eisenstadt, die Kostenbelastung für die Grundstückseigentümer durch Steuern im Rahmen einer Baulandentwicklung möglichst gering zu halten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bestätigt, dass die auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Herren Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, GZ. vom 20.02.2017, Planungsgebiet „Gartenäcker II“, zwecks grundbücherliche Durchführung dieser Vermessungs-urkunde zu errichtenden Tausch- bzw. Ringtauschverträge im öffentlichen Interesse liegen und die „Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland“ dienen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

37. Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Eisenstadt verfügt derzeit über 3.300 Lichtpunkte. Davon sind rund 450 dekorative und 2.850 technische Leuchten. Bisher wurden rd. 200 Lichtpunkte im Eisenstädter Stadtgebiet mit LED-Lichtpunkten ausgestattet. Das Spezifikum der Beleuchtung in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt sind die ca. 75 optisch besonders ansprechenden Altstadtleuchten im Zentrum (Fußgängerzone).

Im Jahr 2008 wurde für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung ein Contracting-Vertrag mit der Energie Burgenland (damals BEWAG)

mit 20 Jahren Laufzeit abgeschlossen. In diesem ist für 2018 eine Erneuerung sämtlicher Leuchtmittel (Natronlampen) in Eisenstadt vorgesehen gewesen. Dies wurde zum Anlass genommen, um die öffentliche Straßenbeleuchtung mit dem Vertragspartner Energie Burgenland und Unterstützung durch Experten der Firma Value Dimensions neu zu verhandeln und die Straßenbeleuchtung im Eisenstädter Stadtgebiet auf LED-Leuchtmitteln umzustellen.

Die übliche Lebensdauer von LED-Leuchten liegt bei 80.000 – 100.000 Betriebsstunden. Bei durchschnittlich 4.100 Betriebsstunden pro Jahr ergibt sich eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren bzw. mehr. Durch Nachtabsenkung werden die Voll-Betriebsstunden von 4.100 Stunden pro Jahr weiter auf rd. 3.300 Stunden reduziert. Mit dem Hersteller AE Schreder konnte eine 10-Jahres-Funktionsgarantie vereinbart werden. Niedrigere Leistungen & Stromverbrauch belasten die gesamte Anlage weniger (Kabel, Verteiler, Verschleiß, etc.). Durch die Umstellung auf moderne LED Technologie reduzieren sich die jährlichen Wartungskosten beträchtlich.

Der neu verhandelte Betreuungsvertrag (Contracting-Vertrag) mit der Energie Burgenland bringt eine Kostensenkung von rd. 79.000,00 € auf rd. € 18.000,00 jährlich.

Der Strom-Verbrauch wird um fast 800.000 kWh pro Jahr reduziert, dies entspricht ca. 280 Tonnen CO² jährlich oder dem Strom-Verbrauch von ca. 200 Haushalten p.a..

Aus der Umstellung der Straßenbeleuchtung ergibt sich somit, trotz einer Investitionssumme von rd. 1,2 Mio. €, ein Einsparungspotential von rd. € 100.000,00 jährlich (siehe Beilage).

Die Finanzierung der Investitionssumme von rd. 1,2 Mio. € soll durch ein Darlehen erfolgen. Die Genehmigung des Darlehens wurde durch die Aufsichtsbehörde bereits mündlich zugesagt.

Des Weiteren wird sowohl beim Bund, als auch beim Land Burgenland um Förderung angesucht. Hier würde sich bei einer Förderung durch das Land Burgenland über Bedarfszuweisung in Höhe von zumindest 84.000,00 € eine mögliche Förderung des Bundes (Kommunalkredit Public Consulting) in der Höhe von 63.600,00 € ergeben.

Die Kosten für die Anpassung des bestehenden Vertrages mit der Energie Burgenland werden von der Energie Burgenland getragen.

Das Gesamtprojekt zur Umstellung auf LED-Leuchtmittel wurde von den Experten der Firma Value Dimensions im Bauausschuss präsentiert.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Umstellung der bestehenden Straßenbeleuchtung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf LED entsprechend dem beiliegenden Konzept und dem Angebot der Energie Burgenland vom 23.11.2017.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

38. Übertragungsverordnung, örtliche Straßenpolizei, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 12 Abs. 5 des Eisenstädter Stadtrechts ist der Gemeinderat befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Die bestehende Verordnung Zl. 120-2-20/5/581-2015 vom 25.3.2015 sieht nur eine Übertragung für Angelegenheiten, mit denen durch nicht ständige Verordnungen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, vor.

Um kurzfristig auf geänderte Verkehrssituationen schneller reagieren zu können, wird daher vorgeschlagen, auch die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei für die Erlassung von Verordnungen für die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen, sowie die Bestimmung von

Begegnungszonen auf den Magistrat zu übertragen. Diese Übertragung gilt nur für nicht ständige Verordnungen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2017, TOP 38 nachstehende geänderte Übertragungsverordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 12 Abs. 5 Eisenstädter Stadtrecht werden die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei für die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1, 76 a und 76 c in Verbindung mit § 94 d StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen, und die Bestimmung von Begegnungszonen erlassen werden, vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf den Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt übertragen. Diese Übertragung gilt nur für nicht ständige Verordnungen, wobei die Ermächtigung für die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen, sowie die Bestimmung von Begegnungszonen für längstens 1 Monat befristete Verordnungen beschränkt ist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25.03.2015, Zahl: 120-2-20/5/581-2015 außer Kraft.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Hier möchte ich noch ergänzen, dass auch in dieser Angelegenheit Bezug genommen worden ist, auf das eingangs erwähnte E-Mail vom Kollegen Klubobmann Molnár. Auch hier möchte ich sagen, dass in der Kürze der Zeit eine Beurteilung dieses Vorschlages meinerseits nicht möglich war und wir daher den Vorschlag

machen bzw. die Berichterstatterin, die Verordnung heute zu beschließen, auch mit dem Hinweis, dass ich den Vorschlag, der seitens der FPÖ gekommen ist, gerne noch prüfen werde und auch hier sozusagen noch in Kontakt treten werde mit dem FPÖ-Klub und dann, wenn dem auch nichts entgegen steht und sollte das wirklich sinnvoll und nachvollziehbar sein, dass wir dann auch hier dann wieder eine Änderung machen können.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Tagesordnungspunkt war für uns schon etwas faszinierend. Den ursprünglichen Unterlagen konnten wir nicht entnehmen, worum es eigentlich geht. Ich habe auch im Bauausschuss gefragt, ob man für einen Monat irgendwo eine Begegnungszone oder eine Fußgängerzone verfügen will. Daraufhin ist mir dann gesagt worden, dass es hier eigentlich nur um die Frage der Ladetätigkeit geht. Es hätte ja zum Beispiel bei der Fußgängerzone in der Hauptstraße für den Christkindlmarkt ja auch Sinn. Und dann habe ich auch vorgeschlagen, man soll die Ermächtigung auf diesen Bereich einschränken, was auch in unserem Vorschlag zum Ausdruck kommt. Es hat jetzt plötzlich geheißen, es gibt noch andere Überlegungen auch, aber wie ich sehe, geht es jetzt wirklich nur um die Frage der Ladetätigkeit. Oder nicht? Daher wäre es kein Problem den Abänderungsantrag zu stellen, dass er angenommen wird.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Haben Sie jetzt einen Abänderungsantrag gestellt?“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Nein, ich habe ihn noch nicht gestellt. So wie es Sie gesagt haben, wird ja mit uns nachher noch verhandelt werden.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Was ich gesagt habe ist, dass wir vorschlagen und die Berichterstatterin vorschlägt, die Übertragungsverordnung, wie vorgelegt, hier zu beschließen. Das steht Ihnen ja frei auch dagegen zu stimmen.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Ja, das werden wir tun!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Trotzdem werde ich mit dem Kollegen Molnár Kontakt aufnehmen um das noch einmal zu besprechen und Ihren Änderungsvorschlag noch einmal zu überlegen. Wenn aus meiner Sicht das auch Sinn macht, dann werden wir einen entsprechenden Antrag bei der anderen Gemeinderatssitzung vorlegen.

Insofern stelle ich fest, dass jetzt kein Abänderungsantrag vorliegt, sondern der Antrag, den die Frau Berichterstatterin gestellt hat, zur Abstimmung gebracht wird.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

39. Mietvertrag Dachfläche Feuerwehrhaus Eisenstadt – Photovoltaikanlage, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt vermietet die Dachfläche des Feuerwehrhauses für den angemessenen pauschalen Jahreszins in Höhe von EUR 600,00 (20 kWp x EUR 30,00) pro Jahr an den Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlage Freistadt Eisenstadt“.

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 20 kWp (Kilowattpeak).

Der Mietvertrag beginnt rückwirkend ab dem Jahr 2014 und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Mietvertrag, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit dem Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlage Freistadt Eisenstadt“, zwecks Vermietung der Dachfläche des Feuerwehrhauses Eisenstadt für den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

40. Änderung der Richtlinien für Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Richtlinien für Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen werden wie folgt geändert:

Die Förderrichtlinien werden dahingehend ergänzt, dass sowohl die Landesförderung als auch die Bundesförderung als Grundvoraussetzung für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's (ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb) herangezogen werden.

In Pkt. 4 Förderungsvoraussetzungen wird folgender Satz eingefügt:

Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.

Dem Pkt. 4 Förderungsvoraussetzungen wird folgender Absatz angefügt:

Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

Dem Pkt. 6 Rechtsanspruch wird folgender Satz angefügt:

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's.

RICHTLINIEN

1. Förderungsziel

Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

2. Förderungsanlass

Ankauf von

- **Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb**
- **Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen**
- **Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder**
- **elektrisch betriebenen PKW's**
- **mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW's sowie**

der Umbau

- **von PKW's auf vollelektrischen Betrieb und**
- **von PKW's auf Erdgas oder Biogas Betrieb**

3. Förderungsmaßnahme

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland **bzw. einer Bundesförderstelle** für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können die unter Pkt. 3.1. sowie Pkt. 3.2. nachstehende Förderungen als Barzuschuss von max. 50 % der Landesförderung **bzw. der Bundesförderung** beantragt werden. Für Förderungen von Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.3) ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Bgld. **bzw. einer Bundesförderstelle** nicht notwendig.

3.1. Elektromobilität	max. Förderung
- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen	€ 100,--
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung	€ 150,--
- PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb	€ 375,--
3.2. Gasbetriebene Fahrzeuge	max. Förderung
- mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW- Neuanschaffung oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb	€ 375,--
3.3. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb	
- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung	€ 100,--

4. Förderungsvoraussetzungen

Genehmigter Förderungsantrag für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland **bzw. einer Bundesförderstelle**. Bei einem Neuerwerb (Erstzulassung) von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb ist kein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland **bzw. einer Bundesförderstelle** notwendig. Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug **gemäß Pkt. 3.1., 3.2. und 3.3.** gefördert werden. **Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.** Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Eisenstädter Hauptwohnsitz.

Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

5. Erforderliche Unterlagen

- **Vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- **Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb, ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb.**
- **Saldierte Rechnung (Original) sowie Zahlungsbestätigung (Original) über den Ankauf eines Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb.**

6. Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren!

Wir werden den Beschlussantrag mittragen, weil solche Änderungen nachvollziehbar und sinnvoll sind. Ich wollte nur generell mal anregen, dass man sich vielleicht mit dem Thema neu auseinandersetzt, insbesondere was die Förderung des Ankaufs von Personenkraftwagen angeht. Ich sage Ihnen kurz meinen Standpunkt dazu, wenn Sie die Anschaffungspreise anschauen, dann werden Sie zum Entschluss kommen, dass möglicherweise eine Förderung von € 300,- oder € 400,- ja nicht ausschlaggebend sein wird. Ich verstehe schon, warum man das politisch macht oder in gewissen Zeiten gemacht hat. Die € 300,- oder € 400,- werden für jemanden, der sich so ein Auto nicht leisten kann, nicht ausschlaggebend sein und für die, die es sich leisten können, ist es ein netter Zuschuss aber eben auch nicht ausschlaggebend für die Anschaffung. Wir haben in diesem Bereich auch andere Möglichkeiten, diese Technik zu forcieren, Kurzparkzone, Ausbau der Ladestationen usw. Ich rege an, einmal darüber nachzudenken, ob das mit dieser Förderung auch in aller Zukunft so sein muss.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Diese Anregung nehme ich sehr gerne auf. Ich werde alle Parteien zu einem Gespräch einladen, wo wir darüber sprechen werden, wie wir diese Fördermaßnahme verändern können, dass sie vielleicht noch zielgerichteter ist.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

41. Entwidmung Grundstück Nr., Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Das Grundstück Nr., EZ ■, KG Eisenstadt wird als öffentliches Gut entwidmet.

Aufgrund des Eisenstädter Stadtrechtes ist eine Verordnung über die Entwidmung von öffentlichem Gut durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu erlassen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 Folgendes beschlossen:

Das Grundstück Nr. im Ausmaß von 54 m², EZ ■, KG Eisenstadt, wird als öffentliches Gut entwidmet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

42. Diverse Entgelte – Indexanpassung

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- c) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
- d) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz
- e) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- f) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt
- g) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- h) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
- i) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- j) E-Cube – Entgelte
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei nachstehenden Entgelten findet eine Indexanpassung von 2,4 % auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird, statt. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wurde die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen:

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- c) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- d) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz Streifenfundamente
- e) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- f) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt
- g) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- h) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

- i) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- j) E-Cube – Entgelte
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- l) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F. wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 51,30 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 024-0/10/10-2016 außer Kraft.

b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2017, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz bis zu 2 Meter pro Stand EUR 3,50 und über 2 Meter EUR 2,60 per laufenden Meter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 3,20, mindestens jedoch pro Stand EUR 6,40.

390

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 0,60.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 252,70 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder**
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.**

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 828/29/10-2016 außer Kraft

c) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro
Pkw/ Pritsche	21,30
Traktor	30,30
Lkw	31,80
Lkw mit Kran	35,00
Kehrmaschine Lkw	35,00
Kehrmaschine klein	24,80
Müllwagen	35,00
Unimog	42,20
YCB	32,60

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

Personal Stunde	€ 32,60
-----------------	---------

3. Mietpreise für Grünpflanzen – Orangerie

Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)

	Euro
bis 1.0 m	8,90 pro Tag
1.0 – 1.5 m	10,70 pro Tag
1.5 – 2.0 m	12,40 pro Tag

über 2.0 m	19,50 pro Tag
Efeuwände	19,50 pro Tag

4. Sonstiges

Verleih von Verkehrszeichen (bis max. 10 Stk./Auftrag)

bei Selbstabholung	€ 11,60 / Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung	€ 114,40 Pauschale

Verleih von:

Absperrgitter / Stück	€ 0,50 Pauschale/Tag
Heurigengarnitur / Garnitur (2 Bänke/1 Tisch)	€ 2,40 Pauschale/Tag
Mülltonne / Stück	€ 2,40 Pauschale/Tag

Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt) € 97,30 Pauschale
 In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:

bis	€ 853,60	5 %
für die nächsten	€ 3.391,30	4 %
darüber hinaus		2 %
höchstens aber	€ 1.271,80	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern.

Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zl.:617/1/11-2016 außer Kraft.

d) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg
Kostenersatz Streifenfundamente

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 beschlossen, dass für den Friedhof Eisenstadt, Friedhof St. Georgen und Friedhof Oberberg folgende Kostenersätze festgesetzt werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von | € 305,30 |
| 2. Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von | € 507,70 |
| 3. Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag | € 10,20 |
| 4. Kostenersatz Leichenhallenreinigung | € 36,10 |

Eine Indexanpassung der Kostenersätze erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersätze haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersätze bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zl.: 817-0/4/13-2016 außer Kraft.

e) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Neuen Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gymnastiksäle Neue Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein | EUR 21,90 |
| 2. Turnsäle VS St.Georgen und VS Kleinhöflein | EUR 21,90 |
| 3. Turnsaal Neue Mittelschule und VS Eisenstadt | EUR 27,50 |
| 4. Schulräume | EUR 11,20 |
| 5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen | |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 2120-4/1/223-2016 außer Kraft.

f) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Neue Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Neue Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Neue Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Neue Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sportplatz Neue Mittelschule | EUR 11,20/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 11,20/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Neue Mittelschule | EUR 6,80/je angefangene Stunde |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 2120-4/2/10-2016 außer Kraft.

g) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	132,50 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	66,30 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	77,30 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	19,90 €
Beratungsraum		

Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	2,70 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,30 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 08.03.2017, Zahl: 920-0/2/113-2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

h) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 143,70
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 77,30
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 88,40
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 25,40

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 121,40
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 66,20
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 77,30
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 21,90

3. Amtsräum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 55,30
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 38,60
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 44,20
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 16,60

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 846/7/6-2016 außer Kraft.

i) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08.00 – 17.00 Uhr)	€ 132,50
2. für Halbtagsveranstaltungen (08.00-13.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr)	€ 66,30
3. für Abendveranstaltungen (17.00 – 22.00 Uhr)	€ 77,30
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	€ 19,90

In diesen Kostenersatzzahlungen ist 20 Prozent Umsatzsteuer enthalten.

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08.00 – 17.00 Uhr)	€ 184,40
2. für Halbtagsveranstaltungen (08.00-13.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr)	€ 92,30
3. für Abendveranstaltungen (17.00 – 22.00 Uhr)	€ 108,50
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	€ 39,70

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 363/1/29-2016 außer Kraft.

j) E-Cube – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m ²	€ 380,60
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m ²	€ 190,40
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m ²	€ 63,50
Lager / Cateringraum	32,25 m ²	€ 63,50
Jugendtreff (Garderobe)	28 m ²	€ 63,50
Kühlraum		€ 63,50
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 126,90
Proberaum - Halle	Preis/Stunde	€ 5,30
Proberaum - Obergeschoss	14 m ² Preis /Monat	€ 42,30

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 130,30
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 64,70
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 76,10
Stundensatz für Saalmiete		€ 19,60

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 5,30
Steh Tisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 5,30
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 0,50

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 31,10
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 38,40

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 920/0/2/109-2016 außer Kraft.

k) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2017, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte**1. Verkaufseinrichtungen****Eisenstadt**

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone		
	bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,42
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,31
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,29
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,22
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,20
	Mindestentgelt		€ 15,70
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone		
	bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,32
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,23
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,22
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,17
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,15
	Mindestentgelt		€ 15,70
1.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,22

	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,16
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,12
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	Mindestentgelt		€ 15,70
1.4.	Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen täglich	pro Stück und Jahr pro Stück und Jahr	€ 11,60 € 45,70
2.	Gastgärten während der Sommer Saison (1.3. - 31.10)		
2.1	Fußgängerzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 6,50
	Mindestentgelt		€ 52,90
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 4,80
	Mindestentgelt		€ 52,90
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m ² und angefangenem Monat	€ 3,30
	Mindestentgelt		€ 52,90
3.	Werbungen		
	Gesamtes Stadtgebiet		
3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m ² und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,16
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,12
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	Mindestentgelt		€ 15,70
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 11,60
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,17
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,13
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,12
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,10

1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,09
Mindestentgelt		€ 15,70

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1 Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,29
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,20
Mindestentgelt		€ 15,70

4.2	Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 5,00
-----	---	----------------------	--------

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerütaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1 Fußgängerzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,54
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,56
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,69
Mindestentgelt		€ 15,70

5.2 Gebührenpflichtige Parkzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,32
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,52

		Tag	
	Mindestentgelt		€ 15,70
5.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,22
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,28
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,29
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,35
	Mindestentgelt		€ 15,70
5.4	Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)		
	Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,53
	Mindestentgelt		€ 5,00
6.	Sonstige Benützung des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1	bis 400 m ²	Monat	€ 86,20
6.2	bis 800 m ²	Monat	€ 147,70
6.3	über 800 m ²	Monat	€ 209,00

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016,

Zahl: 920-8/1/34-2016 außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

1) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MWSt. %	MWSt.	Brutto
Personal	Std.	32,52 €	20%	6,48 €	39,00 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	41,75 €	20%	8,35 €	50,10 €
Merlo - Hubsteiger	Std.	32,25 €	20%	6,45 €	38,70 €
Iseki Rasentraktor	Std.	31,25 €	20%	6,25 €	37,50 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	9,58 €	20%	1,92 €	11,50 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	26,08 €	20%	5,22 €	31,30 €
Hackmaschine bis 18 cm	Std.	18,83 €	20%	3,77 €	22,60 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	15,83 €	20%	3,17 €	19,00 €
Hubsteiger	Std.	30,25 €	20%	6,05 €	36,30 €
Radlader	Std.	32,25 €	20%	6,45 €	38,70 €
Baggerlader ICB	Std.	24,08 €	20%	4,82 €	28,90 €
Walze	Std.	27,16 €	20%	5,44 €	32,60 €
PKW-Anhänger 1-achs	Std.	6,75 €	20%	1,35 €	8,10 €
PKW-Anhänger 2-achs	Std.	9,66 €	20%	1,94 €	11,60 €
PKW Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	20,91 €	20%	4,19 €	25,10 €
Motorsäge Benzin	Std.	4,25 €	20%	0,85 €	5,10 €
Anbaubohrer	Std.	1,62 €	20%	0,33 €	1,95 €
Hochastsäge	Std.	6,25 €	20%	1,25 €	7,50 €
Motorsense	Std.	4,58 €	20%	0,92 €	5,50 €
Erdbohrer	Std.	6,25 €	20%	1,25 €	7,50 €
Stromaggregat	Std.	8,33 €	20%	1,67 €	10,00 €
Stockfräse	Std.	19,58 €	20%	3,92 €	23,50 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Stk.	68,75 €	20%	13,75 €	82,50 €
– bis 60 cm	Stk.	82,50 €	20%	16,50 €	99,00 €

– bis 70 cm	Stk.	96,16 €	20%	19,24 €	115,40 €
– bis 80 cm	Stk.	110,08 €	20%	22,02 €	132,10 €
– bis 90 cm	Stk.	124,00 €	20%	24,80 €	148,80 €
Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	41,36 €	10%	4,14 €	45,50 €
Erdaushub – Anlieferung	t	6,36 €	10%	0,64 €	7,00 €
Verkauf - Deponie					
Betonrecycling	t	8,50 €	20%	1,70 €	10,20 €
Asphaltrecycling	t	6,83 €	20%	1,37 €	8,20 €
Asphaltrecycling gesiebt	t	12,50 €	20%	2,50 €	15,00 €
Recycling gemischt	t	2,16 €	20%	0,44 €	2,60 €
Sand ungesiebt	t	4,83 €	20%	0,95 €	5,80 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos			
Strauch/Baumschnitt	t	74,91 €	10%	7,49 €	82,40 €
Verkauf - Kompostierung					
Kompost Qualität A bis 10 m ³	m ³	34,83 €	20%	6,97 €	41,80 €
Kompost Qualität A bis 20 m ³	m ³	31,08 €	20%	6,22 €	37,30 €
Kompost Qualität A über 20 m ³	m ³	23,25 €	20%	4,65 €	27,90 €
Kompost 60 Liter Sack	Sack	3,83 €	20%	0,77 €	4,60 €
Erde ungesiebt	t	8,50 €	20%	1,70 €	10,20 €
Erde gesiebt	t	12,50 €	20%	2,50 €	15,00 €
Erde gemischt u. gesiebt	t	31,25 €	20%	6,25 €	37,50 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll	t	88,45 €	10%	8,85 €	97,30 €
Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
Sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Styropor	t	kostenlos			
Speisealtöl-Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum / Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis / Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 617-1/1/17-2016 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der

FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

43. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Erläuterung zur Preisanpassung bei den Freizeitbetrieben:

Grundsätzlich wurde im Hallenbad, dem Freibad, der Kunsteisbahn und der Sport-halle die Indexanpassung mit 2,4% vorgenommen.

Zusätzlich werden nachstehende Änderungen bei den Entgelten der Allsport Freizeitbetriebe durchgeführt.

Generell:

Die Tabelle der Eintrittsentgelte und die Erläuterung der einzelnen Gruppen in allen Freizeitbetrieben wurden vereinheitlicht.

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	4,90	5,80	8,10	7,10
Blockkarte (11 / 10)	49,00	58,00	81,00	71,00
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5 Stunden)	2,90	2,90	3,40	3,40
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,70	4,40	6,00	5,40

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienler, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Die Bezeichnungen **Tageskarte**, **Abendkarte** wurden auf Eintrittskarte geändert, da es des Öfteren von Kunden/Gäste missverstanden, bzw. missbräuchlich verwendet wurde.

Die **Kurzzeitkarte** 1,5 Std (Hallenbad) wurde in **Kurskarte** umbenannt, zur eindeutigen Zuordnung.

Da es auch Jahresmieten gibt, wurde das bei der Schlüsselkaution hinzugefügt.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/**Jahresende**) zurückgegeben wird.

Die Nutzung der Münzpfandschlösser wurde überarbeitet, um dem Missbrauch vorzubeugen.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spindschlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

Freibad:

2. Sonstige Entgelte:

Einsatz Aschenbecher € 1,00; wurde hinzugefügt, da dies auf den letzten Kundmachungen fehlte.

Sporthalle:

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

1. Dreifachhalle (3/3 Halle)	EUR 108,30
2. Normsaal (1/3 Halle)	EUR 46,70
3. Blockkarte (5 / 6) [gültig für Dreifachhalle]	EUR 541,40
4. Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	EUR 15,80

A) Freibad – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	1,70	2,20	3,90	2,20
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	1,10	1,70	2,20	1,70
Familienkarte	1,10	1,70		
Kurzzeitkarte 3 Std	1,10	1,70	2,20	1,70
Schülerkarte	1,30	1,30		
Saisonkarte	31,50	37,60	59,60	37,60
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	20,50	22,50		
Blockkarte 11/10	16,40	21,50	38,90	21,50

Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte:

Saisonersatzkarte	€ 4,30
Kabine Badesaison	€ 31,60
Kabine Jahresmiete	€ 63,00

Kabinenschrank Badesaison	€ 24,80
Kabinenschrank Jahresmiete	€ 49,50
Sonnenschirm	€ 2,60
Liege	€ 2,60
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	€ 1,00
Einsatz Aschenbecher	€ 1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	€ 30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdiener, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 839/1/26-2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

B) Kunsteisbahn – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe EUR
Eintrittskarte	2,40 €	3,50 €	5,50 €	3,50 €
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,20 €	2,60 €	4,20 €	2,60 €
Familienkarte	2,10 €	2,60 €		
Schülerkarte	2,20 €	2,20 €		
Saisonkarte	66,40 €	77,10 €	93,80 €	77,10 €
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	38,70 €	42,90 €		
Blockkarte 11/10	23,60 €	34,80 €	55,30 €	34,80 €

Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	EUR 4,30
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	EUR 87,00
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	EUR 108,50
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche ohne Personalkosten (Piste A)	EUR 34,30
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	EUR 111,30
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	EUR 58,30
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke (Piste B) halbe Stunde	EUR 41,00
eine Stunde	EUR 63,50
jede weitere Stunde	EUR 58,30
Schuhverleih je Betriebszeit	EUR 6,00
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	EUR 2,50
Schuhverleih ab 16 Uhr	EUR 4,20
Schuhschleifen	EUR 5,40
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Eissaison	EUR 32,10
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Jahresmiete	EUR 64,10
Kästchenmiete groß, Eissaison	EUR 21,30
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	EUR 42,40
Kästchenmiete klein, Eissaison	EUR 16,30
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	EUR 32,10
Eisfiguren Miete/Stück (30 Minuten)	EUR 2,30 (Einsatz EUR 1,00)
Schlüsselkaution Kästchen	EUR 30,70

3. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienler, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 839/1/27-2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

C) Sporthalle – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

1. Dreifachhalle (3/3 Halle)	EUR 108,30
2. Normsaal (1/3 Halle)	EUR 46,70
3. Blockkarte (5 / 6) (gültig für Dreifachhalle)	EUR 541,40
4. Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	EUR 15,80

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 839/1/28-2016 außer Kraft.

D) Hallenbad und Sauna – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und die Sauna.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	4,90 €	5,80 €	8,10 €	7,10 €
Blockkarte (11 / 10)	49,00 €	58,00 €	81,00 €	71,00 €
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5 Stunden)	2,90 €	2,90 €	3,40 €	3,40 €
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,70 €	4,40 €	6,00 €	5,40 €
Blockkarte (11 / 10)				

Kurzzeitkarte bis 3 Std	36,90 €	44,00 €	60,40 €	54,30 €
Baby - Karte	1,10 €			
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	11,00 €			
Baby Saisonkarte	25,60 €			
Kombikarte Mutter-Baby (bis 1,5 Std)			4,50 €	
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby Karte (bis 1,5 Stunden)			45,00 €	
Familienkarte	3,70 €	4,40 €		
Saisonkarte	95,00 €	114,90 €	159,00 €	141,40 €
ermäßigte Saisonkarte 2. Kind	70,80 €	86,20 €		

2. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD MIT SAUNA

	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	11,00 €	15,50 €	13,90 €
Eintrittskarte ab 17:30 Uhr	7,80 €	11,00 €	9,70 €
Saisonkarte	444,00 €	634,00 €	571,10 €
Blockkarte (11 / 10)	109,60 €	154,60 €	139,30 €

3. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,30
Mietkästchen 1/2 Jahr	€ 21,50
Mietkästchen 1 Jahr	€ 32,30
Schlüsselkaution Mietkästchen	€ 30,70
Solarium (15 Min.)	€ 10,30
Leihgebühr Bademantel	€ 3,40
Leihgebühr Badetuch	€ 2,80

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich.

Abgrenzung einer Schwimmbahn / Std.	€ 22,70
Abgrenzung des Lehrschwimmb. / Std.	€ 33,70
Reservierung des gesamten Bades / Std.	€ 47,30

Allsport-Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10 % Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20 % Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25 % Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder im Alter ab dem 2. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienner, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Freibad und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird mit 20 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird sie um 25 % ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2016, Zahl: 839/1/29-2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Peter Ötvös, MA das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Ja, meine erste Wortmeldung, mein erster „Fauxpas“ ist passiert. Grundsätzlich stimmen wir den Änderungen zu, aber dennoch wäre es eine Idee, neu über dieses Thema nachzudenken. Ja, warum? Ich bringe ein kleines Beispiel als Einstieg: Eine vierköpfige Familie möchte die Zeit am Eislaufplatz verbringen, sie gehen um 11 Uhr eislaufen, dann wollen sie noch in die Pizzeria Mittagessen gehen und dann gehen sie nochmal eislaufen. Der ganze Spaß kostet € 32,-- ohne Mittagessen. Wir finden die Eintrittskarten sind grundsätzlich zu hoch, man könnte hier vielleicht über Stundenkarten oder ähnliches nachdenken.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Danke sehr! Ja, die Gestaltung der Eintrittspreise in den diversen städtischen Einrichtungen ist natürlich immer ein Thema. Wir haben auch in der Vergangenheit immer versucht, die Eintrittspreise immer so zu halten, dass sie für die Menschen auch leistbar sind. Aber auch hier bin ich natürlich gerne bereit, dass wir uns zusammensetzen und über diese Frage diskutieren. Wahrscheinlich wird man nie ein

Tarifsystem finden, wo alle zufrieden sind und wo halbwegs auch sozusagen, die Leistung, die hier angeboten wird, auch abgegolten wird. Gerade beim Eislaufplatz, weil dass das Thema war, haben wir heuer € 1 Million investiert, und natürlich ist es dann auch angebracht, entsprechende Eintritte zu verlangen. Aber wir werden auch hier gerne ein Gespräch darüber führen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

44. Änderung der Kurzparkzonengebührenverordnung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 03.04.2017, Zahl: 920-8/2/22-2017, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz (8) a) und b) entfällt das Wort „Eisenstädter“.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 beschlossen

VERORDNUNG**(Kurzparkzonengebührenverordnung)****§ 1**

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBl. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 73/2011, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2017 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte

Sr. Elfriede Ettl-Platz	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2236, KG Eisenstadt	

(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonen- gebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonen- gebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu € 0,10 zu entrichten. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg.cit. gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) a) mehrspurige Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(8) b) mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2017 mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit weißen Kennzeichentafeln mit grüner Schrift, sofern die Fahrzeuge mit einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg.cit. in einer Kurz-

parkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6**Strafbestimmungen**

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.04.2017, Zl. 920-8/2/22-2017 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

45. Jahresvoranschlag 2018

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Jahresvoranschlag 2018 | d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen |
| b) Abgaben und Entgelte | e) Dienstpostenplan |
| c) Höhe des Kassenkredits | f) Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022 |

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Jahresvoranschlag 2018**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Jahresvoranschlag 2018.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wird

A) in seinem ordentlichen Teil

mit	Einnahmen	EUR 37.997.500,00
	Ausgaben	<u>EUR 37.997.500,00</u>
	Überschuss/Abgang	EUR 0,00

B) in seinem außerordentlichen Teil

mit	Einnahmen	EUR 5.350.000,00
	Ausgaben	<u>EUR 5.350.000,00</u>
	Überschuss/Abgang	EUR 0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	EUR 43.347.500,00
Gesamtausgaben	<u>EUR 43.347.500,00</u>
Gesamtüberschuss/ -abgang	EUR 0,00

festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Abgaben und Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Abgaben und Entgelte.

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden

Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

c) Höhe des Kassenkredits

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Höhe des Kassenkredits.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2018, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 2.000.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2018 veranschlagten Darlehen, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit EUR 3,630.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Ausgaben für folgende außerordentliche Vorhaben vorgesehen:

1. Kanalisation	EUR	700.000,00
2. Öffentliche Beleuchtung	EUR	1.230.000,00
3. Kindergarten	EUR	1.700.000,00

e) Dienstpostenplan**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Dienstpostenplan 2018.

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Dienstpostenplan der Freistadt Eisenstadt
für das Jahr 2018**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
-----------------------	--	-----------

I. a) Beamte

2,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
3,00		

b) Vertragsbedienstete Schema I

42,39	12b1	
Kindergartenpädagoginnen		
8,84	gb1	
Kindergartenpädagoginnen		
2,70	gb2	Freizeitpädagoge/in
0,63	gb3	
2,00	a	
22,01	b	
19,39	c	
19,01	d	
6,55	Sonderverträge	
10,76	gv2	
0,88	gv3	
<u>14,41</u>	gv4	
149,57		

c) Vertragsbedienstete Schema II

3,00	p1
25,00	p2
23,50	p3
6,00	p4
3,00	p5
7,00	gh3
6,75	gh4
<u>1,01</u>	gh5
75,26	

II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)

9,50

III. Pensionisten (13)

Gesamtsumme: 237,33

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 261 Dienstnehmern.

f) Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den mittelfristigen Finanzplan der Freistadt Eisenstadt für die Jahre 2018 bis 2022 in vorliegender Form.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Hoher Gemeinderat! Meine Damen und Herren!
Ich freue mich und es ist eine besondere Ehre für mich, dass ich zum Start dieser Gemeinderatsperiode bereits zum sechzehnten Mal dem hohen Gemeinderat den Jahresvoranschlag der Freistadt Eisenstadt präsentieren darf.

Ich kann mich heute noch - mit leicht verklärtem Blick - an meine erste Budgetrede 2003 erinnern. Ich habe mich damals bei meiner Vorgängerin in dieser Funktion und

dem legendären Finanzstadtrat Prof. Trummer, dessen Schüler ich auch war, für ihre umsichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit bedankt. Prof. Trummer hat mir im Gymnasium nicht nur Geschichte und Philosophie beigebracht, sondern mich damals als jungen Gemeinderat auch in die „Geheimnisse“ der kommunalen Haushaltsführung eingeweiht. Diese gute Tradition will ich auch heute pflegen, und nachdem wir am Beginn einer neuen Gemeinderatsperiode stehen, ist es mir ein ganz besonderes Anliegen, mich bei den ausgeschiedenen Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu bedanken. Sie haben mich mit ihrer Mitarbeit und ihrer sachlichen Expertise all die Jahre sehr unterstützt und sehr viel dazu beigetragen, dass wir zukünftig auf einen weitgehend konsolidierten und gesunden Gemeindehaushalt aufbauen können.

Stellvertretend möchte ich hier Vizebürgermeister. a. D. Mag. Sepp Mayer und Stadtrat a. D. Walter Laciny von der ÖVP, sowie Mag. Dr. Richard Mikats und Mag. Klaus Mrazek von der SPÖ danken und sie vor den Vorhang bitten.

Gemeinsam mit ihnen stand und steht für mich bei der Arbeit im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und als Finanzstadtrat immer das Bemühen um einen breiten Konsens und um eine breite Zustimmung für die großen Themen im Gemeindegeschehen im Vordergrund. Für das Budget, für die zukunftsweisenden Investitionen und überhaupt für die herausragende Lebensqualität, für die unsere Stadt bekannt ist. Dafür haben wir immer geworben, dafür haben wir uns immer bemüht, sehr oft mit großem Erfolg! Deshalb freut es mich umso mehr, dass zu Beginn meiner vierten Periode als Finanzstadtrat auch der Jahresvoranschlag 2018 von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. Wir haben dies in einer Pressekonferenz gemeinsam mit der SPÖ schon der Öffentlichkeit kommunizieren können. Und diese breite Mehrheit kommt nicht von ungefähr. Da ist zum einem das Bekenntnis zu einem neuem politischen Stil, zu dem sich ÖVP und SPÖ entschlossen haben und der die Arbeit für unsere Stadt in Zukunft prägen soll.

Da sind zum anderen viele gemeinsame Projekte und der Grundkonsens, wichtige grundsatzpolitische Fragen außer Streit zu stellen. Und nicht zuletzt die guten wirtschaftlichen Daten und Kennzahlen, die das vorliegende Budget und die gesamtwirtschaftliche Situation unserer Stadt prägen. Ich denke, vor allem die Grünen, die sich bereits in den letzten Jahren sehr konstruktiv und motiviert eingebracht haben, aber auch die freiheitlichen Herren können hier nicht im Abseits stehen. Wir alle wollen doch das Beste für unsere Stadt und unsere Bevölkerung,

daher sind alle positiven Kräfte eingeladen, mitzuwirken, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Ein kurzer Rückblick auf das eigentlich noch laufende Jahr 2017 sei mir gestattet:

2017 war als Wahljahr ein besonderes Jahr, da herrscht nicht nur kommunalpolitisch, sondern zugegebenermaßen auch budgetmäßig, immer ein gewisser „Ausnahmestand“, in dem regelmäßig lange geplante und vielleicht immer wieder verschobene Vorhaben auf Schiene gebracht werden.

Das geht natürlich nur, wenn man zuvor sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich gearbeitet hat. Das war bei uns der Fall, wir haben uns dadurch den Rücken freigehalten und einen gewissen Spielraum erzeugt. Wir stehen nun vor einer neuen Gemeinderatsperiode und müssen trachten, schon ab heute, wieder zur Normalität zurückzukehren und die Voraussetzungen für zukünftige ausgeglichene Gemeindehaushalte zu schaffen. Wir sollten uns auch schon jetzt überlegen - nicht im Detail, aber überblicksmäßig - welche wichtigen Projekte in Zukunft finanziert werden müssen. Wir dürfen aber auch den laufenden Betrieb nicht vergessen, die Administration steht ja nicht still. Die getätigten Investitionen müssen bedient werden, zusätzliche Investitionen bewirken - bis auf ganz wenige Ausnahmen - auch zusätzliche laufende Kosten und auch der laufende Betrieb muss finanziert und ausgestattet werden. Bevor ich nun zu den konkreten Zahlen im Budget komme, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es zum vorliegenden Budgetentwurf einen Abänderungsantrag geben wird. Auf Grund der Geschäftsordnung ist es mir als Berichterstatter nicht gestattet, diesen selbst einzubringen, ich ersuche daher meine Stellvertreterin im Finanzausschuss, Frau Gemeinderätin Dr. Dvornikovich, dies zu tun. Dieser Abänderungsantrag ist notwendig geworden, da wir erst in den letzten Tagen, nach Beginn der Auflagefrist des Budgets, die Budgetvorschau für die Abgabenertragsanteile und –abzüge mit den aktuellen Daten von der Burgenländischen Landesregierung erhalten haben. Meine folgenden Ausführungen beziehen sich daher bereits auf die Zahlen in diesem Abänderungsantrag. Dieser Abänderungsantrag versetzt uns aber auch in die Lage, einige formelle Korrekturen durchzuführen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Zahlenmaterial haben. Die Zahlen liegen Ihnen aber schon vor, wenn es dazu Fragen gibt, können Sie gerne dann im Anschluss an mich gerichtet werden.

Ich komme aber jetzt vom Abänderungsantrag zurück zum Budget 2018. Ich möchte den neuen Voranschlag 2018, auch in Anbetracht dieser neuen Gemeinderatsperiode unter das Motto „Eisenstadt weiter auf Erfolgskurs“ stellen.

„Weiter auf Erfolgskurs“, deshalb, weil wir damit den Erfolgskurs der letzten Jahre prolongieren wollen, in vielen Bereichen Neues umsetzen und den großen Herausforderungen der nächsten Jahre entsprechend begegnen wollen. Wir haben in den vergangenen Jahren daran gearbeitet, die Lebensqualität in Eisenstadt zu verbessern, die Verwaltung flexibler zu machen, die sozialen Standards hoch zu halten und die Wirtschaft zu beleben, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Ich glaube, wir sind damit gut vorangekommen und haben eine gute Basis für die kommenden Aufgaben geschaffen. Durch Neuerungen im Strukturbereich wollen wir aber noch mehr Effizienz erzeugen. Ich spreche davon und ich wiederhole hier meine Ausführungen aus den Vorjahren, dass wir uns künftig vermehrt auf die Kernaufgaben einer Kommune konzentrieren müssen und uns von Leistungen, die nicht unmittelbar Aufgabe einer Stadt sind, etwas zurückziehen müssen. Ich spreche von der Notwendigkeit, laufend Einsparungspotenziale zu identifizieren und historisch gewachsene und über Jahrzehnte vielleicht praktizierte Vorgangsweisen auf ihre Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. Und ich spreche davon, dass wir den begonnenen Weg der Steigerung der Effizienz unserer Verwaltung und damit einhergehend der Senkung unserer Personalkosten weitergehen müssen. Das Budget 2018 präsentiert sich als ausgeglichenes, solides Planungsinstrument, die Einnahmen sind vorsichtig optimistisch geschätzt, die Ausgaben erlauben die Umsetzung der für die Stadt so wichtigen Kernthemen wie Bildung, Infrastruktur, Sicherheit etc.

Die Einnahmenentwicklung gestaltet sich durchaus erfreulich

- einerseits durch die positive Bevölkerungsentwicklung unserer Stadt und die damit zusammenhängende Erhöhung der Ertragsanteile (diesmal € 14,8 Mio.)
- andererseits durch unsere vorausschauende strategische Betriebsansiedlung, und die damit zusammenhängende Erhöhung der Beschäftigtenzahl
„Stichwort Kommunalsteuer“ (die ist stabil bei € 9,75 Mio)
- Auch die Grundsteuer B ist mit €1,8 Mio. konstant steigend!

Durch die Stabilität und damit bessere Kalkulierbarkeit der Kommunalsteuer die eine immer wesentlichere Einnahmequelle der heimischen Kommunen darstellt werden wir mehr und mehr von vielleicht unsicheren Bedarfszuweisungen unabhängig.

Speziell zentrale Orte, wie auch unsere Landeshauptstadt, kommen durch die Übernahme von immer neuen Aufgaben und bedingt dadurch durch immer mehr Personalkosten, in eine Kostenschere, die langfristig ohne strukturelle Änderungen, aber auch durch Umdenken bei Bund und Ländern, sicherlich nicht zu bewältigen sein wird. Ein Wermutstropfen sind dabei auch die Zahlungen der Stadt an das Land für Sozialabgaben und Landesumlage (die direkt von den Ertragsanteilen einbehalten werden). Diese haben schon deutlich die € 8,5 Millionen Grenze überschritten. Eine unserer dringendsten gemeinsamen Aufgaben muss es daher sein, alles zu unternehmen, um beim Land mehr Verständnis für den Finanzbedarf unserer Landeshauptstadt zu bekommen. Der Haushaltsvoranschlag der Freistadt Eisenstadt, den heute ich dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen werde, sieht im ordentlichen Teil Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 38.423.600,-- vor. Im außerordentlichen Teil stehen Einnahmen und Ausgaben von € 5.350.000,-- gegenüber. Beim Gesamtbudget bewegen wir uns daher bei Einnahmen und Ausgaben von € 43.773.600,--. Das entspricht in etwa dem Volumen des laufenden Haushaltes 2017 plus € 300.000,--, wobei es hier Unterschiede zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt gibt.

Nur zum Vergleich: zu Beginn meiner Tätigkeit als Finanzstadtrat hatten wir Budgets mit einem Volumen von um die € 25 Mio. Hier sieht man sehr schön, wie sehr sich Eisenstadt in den letzten 15 Jahren entwickelt hat. Unsere freie Finanzspitze beträgt jetzt im Abänderungsantrag € 622.703,-- ein herzeigbarer, aber auch durchaus ausbaufähiger Betrag. Besonders aufmerksamen Lesern des Budgetentwurfs ist wahrscheinlich unter anderem das geplante Maastricht-Defizit in Höhe von € 2,68 Mio. ins Auge gefallen. Das ist kein Grund zur Panik. Die Gründe dafür sind in den Erläuterungen zum Voranschlag ausführlich beschrieben. Ein negatives Maastricht-Ergebnis ist ein guter Indikator für die Investitionstätigkeit eines Haushaltes. Vereinfacht erklärt bedeutet ein hohes Maastricht-Defizit in der Regel große Investitionstätigkeit. In unserem Fall entsteht das Maastricht-Defizit im Budget 2018 in erster Linie durch unsere enormen Infrastrukturmaßnahmen, die da sind Kindergarten Neubau (€ 1,7 Mio.), die Modernisierung der Straßenbeleuchtung (€ 1,23 Mio.) und den Kanalbau (€ 700.000,--). Dieses Investitionsprogramm dient in erster Linie zur Erhaltung eines hohen kommunalen Leistungsstandards und um mittelfristig Einsparungen bei Energiekosten und Wartung zu lukrieren. Ein Blick auf die Entwicklung unserer Verbindlichkeiten zeigt, dass wir diese sehr gut im Griff

haben. Trotz der vorher angeführten Investitionen in Höhe von in Summe von € 3,63 Mio. - unsere Gesamtinvestition betragen fast € 5,6 Mio. - steigen unsere Nettoverbindlichkeiten im vorliegenden Budgetentwurf nur um € 1,96 Mio. Zusammen mit dem konsequenten Schuldenabbau in der KG (€ 441.500,--) verringert sich dieser Betrag auf € 1,52 Mio. In Summe betragen unsere noch aushaftenden Verbindlichkeiten im Budget € 24,27 Mio. und in der KG € 6,13 Mio. Das langfristige Ziel des Schuldenabbaus wird trotzdem nicht außer Acht gelassen. Zukünftige Darlehensaufnahmen werden ausschließlich für die Errichtung und Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie für die Kanalerrichtung und -sanierung erfolgen. Außerdem dann, wenn Darlehensaufnahmen wirtschaftlich Sinn machen und dadurch finanzielle Einsparungen erzielt werden können.

Vielleicht einige weitere Kennzahlen für Sie:

- Die Sachaufwendungen sind mit € 11,8 Mio. einer der größte Brocken gefolgt von
- den Personalkosten mit € 11,5 Mio (26 % des Gesamtbudgets) - das ist grundsätzlich kein schlechter Wert, wir waren früher auch schon einmal über 30% Personalkosten -
- den Investitionskosten mit € 5,59 Mio. und
- dem Darlehensdienst mit € 1,86 Mio.

Wir haben auch diesmal auf Gebührenerhöhungen, die über die Valorisierung hinausgehen, verzichten können. Die entsprechenden Beschlüsse wurden ja in der heutigen Gemeinderatssitzung schon gefasst. Wir bekennen uns auch zu einer sozial gestaffelten Beitragsleistung mit höheren Einkommensgrenzen, z.B. bei der Förderung des Kindergartenbesuches. Außerdem wird der Jahreskartenpreis für den Stadtbus für Heizkostenzuschussbezieher um € 56 auf € 39 gesenkt. Ein kleines, aber nicht unbedeutendes Zeichen der sozialen Gesinnung in unserer Stadt. Auf der Ausgabenseite ist es uns gelungen, alle erforderlichen Aufgaben zu budgetieren und darüber hinaus noch die bereits angesprochenen Schwerpunkte zu setzen. Vielleicht noch überblicksmäßig, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige Details: In der Gruppe 2 nehmen unsere 3 freiwilligen Feuerwehren den wichtigsten Platz ein. Dieser hohe Stellenwert wird durch die Erhöhung der Budgetmittel um € 103.000,-- auf € 312.000,-- eindrucksvoll dokumentiert. Eine weitere Kernaufgabe unserer Kommune ist es sicherlich, unseren Kindern eine fundierte Ausbildung in bestens ausgestatteten Kindergärten und Schulen zu bieten. So haben wir für die Gruppe 2

mit den Schwerpunkten Schulen und Kindergärten über € 7,3 Mio. veranschlagt. Dazu kommen noch die bereits erwähnten € 1,7 Mio. für die Errichtung eines neuen Kindergartens im außerordentlichen Haushalt. Mit den Tagesheimschulen, die in der Gruppe 4 gebucht werden, erhöhen sich diese Kosten noch einmal um über € 909.000,-- In der Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt - setzt sich der Trend der vergangenen Jahre allerdings ungebremst fort, ohne dass wir etwas dagegen tun können. Allein bei den Kostenanteilen, die das Land einbehält, also allgemeine Sozialhilfe, Behindertenfürsorge, Pflegegeld und Jugendwohlfahrt liegen die Gesamtkosten bei über € 5 Mio. Die großen Themen in der Gruppe 6 sind auch heuer wieder infrastrukturelle Maßnahmen wie Straßenbau und –erhaltung, wobei die wesentlichen Mittel für den Straßenbau im außerordentlichen Haushalt budgetiert sind. (€ 860.000,--) Der Voranschlag enthält darüber hinaus die notwendigen budgetären Vorsorgen um erfolgreiche Initiativen fortzuführen bzw. neue Maßnahmen zu setzen. So sind etwa der Betrieb des Stadtbusses, die Grünraumgestaltung inklusive der Blumenwiesen, die Innenstadtförderung oder das neue Projekt „urban gardening“ (€ 50.000,--) im Budget 2018 abgebildet.

Meine Damen und Herren, die Erstellung eines Budgetentwurfes ist eine riesen Herausforderung, es geht darum, sparsam und effizient mit dem Steuergeld umzugehen, gleichzeitig aber auch die notwendigen Grundlagen für Investitionen in die Lebensqualität unserer Bürger sicherzustellen. Mit dem Budget 2018 ist uns das meiner Meinung nach sehr gut gelungen.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeitern dieses Hauses, insbesondere aber bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzchef Mag. Michael Lebeth, für die wie immer großartige Unterstützung recht herzlich bedanken. Das Budget umzusetzen wäre ohne alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, vom Rathaus, über die Schulen und Kindergärten, über die Wirtschaftsbetriebe bis hin zum Bauhof undenkbar. Dafür sage ich ebenso Dank wie für Ihre Budgetdisziplin, die wie ich hoffe, weiter anhalten wird, und den verantwortungsvollen sowie sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen dazu beitragen konnte, die Debatte zu versachlichen und ersuche um ihre Zustimmung zum Budget 2018 bzw. zum Abänderungsantrag des Budgets 2018. Vielen Dank!“

- Gemeinderat LAbg. Gezá Molnár verlässt von 17:53 Uhr bis 17:54 Uhr den Saal -

- Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 17:53 Uhr bis 17:56 Uhr den Saal -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gibt es jetzt Wortmeldungen? Mein Plan wäre, aber wir können das gerne vorziehen, dass wir den Abänderungsantrag zunächst einmal stellen und dann zu den Wortmeldungen kommen.“

Gemeinderätin Mag. Dr. Andrea Dvornikovich:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste!

Ich stelle folgenden Abänderungsantrag zum Jahresvoranschlag 2018.

Da die Transferzahlung an die „Eisenstadt Infrastruktur KG“ bereits Ende November 2017 erfolgte, kann der Budgetansatz 1/840-775 auf 0 gesetzt werden. Die Budgetvorschau 2018 für die Ertragsanteile wurde der Freistadt Eisenstadt während der Auflagefrist des Budgets mitgeteilt. Daher werden auch die Haushaltsstellen betreffend die Ertragsanteile und diverser Abzüge (Landesumlage, Sozialhilfe, Behindertenhilfe) in den Abänderungsantrag eingearbeitet. Weiters erfolgte eine Erhöhung der Ansatzpost 1/815-050 für die Errichtung eines Indoor-Spielplatzes und eine Erhöhung der Ansatzpost 2/920+833 für die Kommunalsteuer, da mittlerweile für diverse Wirtschaftszweige höhere kollektivvertragliche Lohnerhöhungen beschlossen wurden, als im Voranschlag 2018 angenommen wurde. Die restlichen Haushaltsstellen betreffen geringfügige Erhöhungen für Wasser- und Müllabfuhrgebühren.

Es sind daher im Voranschlag 2018 der Freistadt Eisenstadt folgende Korrekturen vorzunehmen.

2/920+833	+ € 42.000,-- (9.792.000,--)
2/925+859	+ € 384.100,-- (14.848.700,--)
1/840-775	- € 406.800,-- (0,--)
1/212-710	+ € 20.800,-- (22.400,--)
1/21101-710	+ € 3.100,-- (4.000,--)
1/214-710	+ € 1.300,-- (1.700,--)
1/815-050	+ € 40.000,-- (50.000,--)
1/930-751	+ € 275.900,-- (2.535.800,--)
1/411-751	+ € 468.600,-- (2.810.400,--)

1/413-751	+ € 83.300,-- (1.684.500,--)
1/417-751	- € 120.600,-- (200,--)
1/435-751	+ € 49.100,-- (1.013.400,--)
1/528-720	+ € 100,-- (25.300,--)
1/562-751	+ € 9.100,-- (355.200,--)
1/510-751	+ € 9.600,-- (63.800,--)
1/320-720	- € 7.400,-- (93.700,--)

a) Jahresvoranschlag 2018

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Jahresvoranschlag 2018.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wird

A) in seinem ordentlichen Teil

mit	Einnahmen	EUR 38.423.600,00
	Ausgaben	<u>EUR 38.423.600,00</u>

Überschuss/Abgang	EUR	0,00
--------------------------	------------	-------------

B) in seinem außerordentlichen Teil

mit	Einnahmen	EUR 5.350.000,00
	Ausgaben	<u>EUR 5.350.000,00</u>

Überschuss/Abgang	EUR	0,00
--------------------------	------------	-------------

sohin mit

Gesamteinnahmen	EUR 43.773.600,00
Gesamtausgaben	<u>EUR 43.773.600,00</u>

Gesamtüberschuss/ -abgang	EUR	0,00
--------------------------------------	------------	-------------

festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Abgaben und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Abgaben und Entgelte.

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

c) Höhe des Kassenkredits

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über die Höhe des Kassenkredits.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2018, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 2.000.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2018 veranschlagten Darlehen, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit EUR 3,630.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur

Bestreitung von Ausgaben für folgende außerordentliche Vorhaben vorgesehen:

1. Kanalisation	EUR	700.000,00
2. Öffentliche Beleuchtung	EUR	1.230.000,00
3. Kindergarten	EUR	1.700.000,00

e) Dienstpostenplan

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 15.12.2017 über den Dienstpostenplan 2018.

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Dienstpostenplan der Freistadt Eisenstadt
für das Jahr 2018**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
I. a) <u>Beamte</u>		
2,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
3,00		
b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u>		
42,39	12b1	Kindergartenpädagoginnen
8,84	gb1	Kindergartenpädagoginnen
2,70	gb2	Freizeitpädagoge/in
0,63	gb3	
2,00	a	

22,01	b
19,39	c
19,01	d
6,55	Sonderverträge
10,76	gv2
0,88	gv3
<u>14,41</u>	gv4
149,57	

c) Vertragsbedienstete Schema II

3,00	p1
25,00	p2
23,50	p3
6,00	p4
3,00	p5
7,00	gh3
6,75	gh4
<u>1,01</u>	gh5
75,26	

II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)

9,50

III. Pensionisten (13)

Gesamtsumme: 237,33

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 261 Dienstnehmern.

f) Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den mittelfristigen Finanzplan der Freistadt Eisenstadt für die Jahre 2018 bis 2022 in vorliegender Form.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Erstens zum Abänderungsantrag, finde ich das ein bisschen eigenartig, dass man uns als Fraktion nicht darüber informiert. Das wird ja nicht erst 5 Minuten vor der Sitzung feststehen, dass diese Zahlen geändert werden. Man kann uns per E-Mail erreichen und so etwas auch schon vorher zuschicken, damit wir uns das auch im Detail anschauen können, denn das ist jetzt in der Sitzung ein bisschen schwierig. Zum Voranschlagsentwurf möchte ich mich kurzfassen, weil wir sehr viele Tagesordnungspunkte haben, und vielleicht möchte der eine oder der andere noch auf eine Weihnachtsfeier gehen. Vorweg möchte ich mich bei den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, allen voran Mag. Lebeth, der auch mit ganz viel Geduld immer alle Fragen beantwortet und hier auch immer Lösungen bietet. Wir werden diesem Voranschlag, wie auch schon dem Nachtragsvoranschlag 2017, nicht zustimmen. Für uns ist es ein Sparflammenbudget - Leuchtturmprojekte sind zwar einige wenige enthalten, aber nachdem bereits im Wahljahr das gesamte Pulver verschossen wurde, ist es wie schon gesagt, ein bisschen auf Sparflamme. Sinnvolle Projekte wie Kindergarten und LED-Beleuchtung werden mit einer - aus unserer Sicht - doch beträchtlichen Neuverschuldung finanziert, die den ohnehin schon hohen Schuldenberg weiterhin vergrößert. Für den Schuldenabbau, das hören wir jedes Jahr, wäre es sinnvoll, wenn es auch einen Plan gäbe, damit man das auch dann sieht, wie das dann im Detail auch umgesetzt werden soll. Die Schrankenanlage bei der Gebietskrankenkasse - das war ein Wahlversprechen - wird umgesetzt, und das finden wir auch gut. Auch weitere notwendige Investitionen im Straßenbau mit dem Verkauf eines der letzten zentrumsnahen Grundstücke bei der NMS Rosental finanziert. Wir verscherbeln wieder einmal Familiensilber - was, wenn nichts mehr da ist? Wie gehen wir dann mit unseren Investitionen um? Wir Grüne plädieren abermals an die politischen Entscheidungsträger, eine vorausschauende Planung zu implementieren. Gerade zu Beginn einer neuen Periode wäre ein guter Zeitpunkt dafür. Der Mittelfristige Finanzplan wäre ein Mittel, das man dafür verwenden könnte, wenn man ihn ernster nähme. Wir waren ehrlich gesagt sehr über die gemeinsame Pressekonferenz von SPÖ und ÖVP überrascht, weil üblicherweise von der SPÖ der Voranschlag abgelehnt wird, egal ob er gut oder schlecht oder welche Themen hier gesetzt werden. Wenn ich mir das so ansehe, was da die Themenfelder sind, die hier geplant sind, die Senkung der Kindergartengebühren,

dann sehe ich das im Voranschlag noch nicht abgebildet. Meine Frage dazu ist, kommt das dann im Nachtragsvoranschlag? Das wundert uns alles ein wenig! Danke schön!“

- Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA verlässt von 18:12 Uhr bis 18:14 Uhr den Saal -

- Gemeinderat Michael Bieber, MBA verlässt von 18:12 Uhr bis 18:13 Uhr den Saal -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nur zu den Kindergartengebühren. Die sind deswegen noch nicht abgebildet, weil die Kindergartengebühren im März beschlossen werden, so wie auch jedes Jahr und dort wird dann diese Regelung getroffen.“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ja, das Wahlergebnis vom 1. Oktober 2017 hat eher wenig Anlass zur Hoffnung gegeben, dass sich in Eisenstadt budgetpolitisch etwas ändern würde. Die ÖVP wurde deutlich gestärkt, fühlt sich daher auch in ihrem budgetpolitischen Weg bestätigt. Das ist auch legitim und auch nachvollziehbar. Dasselbe gilt allerdings auch für uns Freiheitliche, die seit Jahren sehr offen und auch deutlich sagen, was uns am Budgetpfad und an der Budgetpolitik in Eisenstadt nicht gefällt. Der Voranschlag 2018 ist ein „weiter“ wie bisher. Der Kollege der ÖVP hat es „Erfolgsweg“ genannt. Es ist ein „weiter“ wie bisher, sowohl was die positiven Aspekte angeht, die finden sich natürlich auch in diesem Voranschlag wie in jedem Voranschlag, allerdings auch, was die negativen Entscheidungen betrifft. Die Kollegin der Grünen hat es im Grunde auch schon gesagt. Die Stadt finanziert sich, ihren Betrieb, ihre Aktivitäten seit Jahren über Schulden, über Leasingmodelle, was ja auch nichts anderes ist als Verbindlichkeiten. Manchmal werden auch ganz bewusst Schuldenaufnahmen/Darlehensaufnahmen damit umgangen, ich denke hier an den Bauhof durch den Verkauf von Gemeindeeigentum. Dieser Weg wird auch 2018 seine Fortsetzung finden, von dem was Herr Stadtrat vorhin gesagt hat, sind wir weit weg. Ein Beispiel ist das Straßenbaubudget, ja es wird investiert, ja findet sich hier etwas im außerordentlichen Haushalt, aber wie wird die Errichtung von Gemeindestraßen im nächsten Jahr bewerkstelligt? Durch den Verkauf von Gemeindeeigentum € 860.000,-- finden sich hier im außerordentlichen Haushalt. Die

Verscherbelung von Familiensilber geht also weiter, wir haben das ja vor allem in den letzten 5-7 Jahren sehr intensiv auch erlebt. Da sind schon sehr hohe Summen zusammen gekommen und auch das Schuldenmachen geht munter weiter. Die Zahlen hat Herr Kollege der ÖVP auch schon gesagt. Darlehensaufnahmen im kommenden Jahr, an die € 3,6 Mio. Getilgt werden, inklusive KG in etwa nur etwas mehr als € 2 Mio. Das heißt, Netto-Neuverschuldung von € 1,5 Mio, die auch schon vorhin genannt worden sind. Ich lasse das Kanaldarlehen einmal beiseite, weil das auch besonderen Regeln und Umständen unterliegt. Ich habe auch Verständnis für das Darlehen, was die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED angeht, das ist grundsätzlich sehr vernünftig, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Wobei ich schon auch dazu sage, dass ich schon auf den Tilgungsplan gespannt bin, das wird dann für mich schon auch ausschlaggebend sein, wie ich dann abstimmen werde. Denn wenn wir die Einsparungen, die Herr Bürgermeister heute beschrieben hat, nicht 1:1 in die Tilgung investieren, dann machen wir nichts anderes als mittelbar, weil unmittelbar wäre es ja ohnehin verboten, aber dann würden wir nichts anderes tun, als mittelbar laufende Ausgaben über ein Darlehen zu finanzieren. Das ist zwar nicht verboten in so einer Konstruktion, aber ich plädiere dafür aus Gründen der Haushaltsdisziplin, und weil es einfach sauberer und vernünftiger wäre, schon heute dafür, dass wir dieses Darlehen, was die LED-Umstellung betrifft, so schnell wie möglich abzahlen. Das Darlehen für den Kindergarten muss wohl sein. Es geht im Großen und Ganzen nicht anders, auch wenn wir hören, wir müssen mehr Mittel frei machen für die Kernaufgaben. Tatsache ist, dass wir für viele Kernaufgaben Fremdmittel brauchen. In der Sache wird es immer nicht schlechte Anlässe geben, Schulden zu machen. Aber wir machen das jetzt bereits über einen sehr langen Zeitraum, über mehr als ein halbes Jahrzehnt wird Gemeindeeigentum verscherbelt, es werden dann manchmal Rücklagen gebildet, vor allem vor einem Wahljahr. Wir sehen im Voranschlag für das kommende Jahr, dass diese Rücklage dann aufgebraucht sein wird. Mit solchen Erlösen aus Veräußerungen schieben wir dann immer wieder Projekte an, die für sich betrachtet in Ordnung sind, nur die dann irgendwann einmal in den ordentlichen Haushalt hineinrutschen und auch aus den laufenden Einnahmen dann irgendwann einmal finanziert werden müssen. Zum Beispiel, Stadtbuss, die € 300.000,-- Rücklage die wir für heuer noch haben, die rennt in den Stadtbuss, und es wird die Frage dann sein, wie man den dann in weiterer Folge finanziert, vor allem auch im Zusammenhang mit dem City-Taxi, das ist natürlich auch eine verkehrspolitische

Frage. Das, was Herr Kollege Freismuth gesagt hat, davon sehe ich nichts, und die Kollegin der Grünen hat es auch angemerkt, dass mit dem Schuldenabbau als langfristiges Ziel, das hören wir – ich bin jetzt seit 10 Jahren hier im Gemeinderat – in diesen 10 Jahren sind es immer mehr Schulden geworden. Die Zahl mit ausgelagerten Bereich von ungefähr € 30 Mio. genannt worden, ich erinnere an die prognostizierte Darlehensrechte im Bereich Leasing, über € 15 Mio. heuer. Das hat sich allein in den letzten 6 Jahren mehr als verdoppelt. Das ist durchaus sehr weit weg vom Schuldenabbau, und mir fehlt auch diese langfristige Perspektive. So lange es von Seiten der ÖVP für diese ganz grundsätzliche Frage kein deutliches, glaubwürdiges und vor allem kein nachhaltiges Signal gibt, wird es von uns auch keine Zustimmung zu einem Voranschlag geben. Das ist unser Grundsatz, und an den halten wir uns auch. Meine Damen und Herren, auch ich gehe kurz auf diese neue schwarz-rote Allianz ein, das Budget ist ja – ich habe es gesagt – ein weiter wie bisher, im Großen und Ganzen eine Fortschreibung der Budgets der Vorjahre. Die SPÖ stimmt heute diesem Budget zu, einem Budget, das eben nicht anders aussieht als jene Budgets, die es in den letzten Jahren seit 2011 beharrlich abgelehnt hat. Das ist in erster Linie nicht mein Problem, was die SPÖ tut. Dem Bürgermeister ist allerdings zu gratulieren, ich tue das ausdrücklich, denn er hat es geschafft, dass die zweitstärkste Partei, die geschrumpft zweitstärkste Partei hier im Saal, sich nicht verschenkt hat, sich nicht verkauft hat, nein, in Wirklichkeit zahlt die SPÖ sogar noch was dafür, dass sie mit Ihnen von der ÖVP heute diesen Voranschlag beschließen darf. Ja, wir finden das noch nicht im Budget abgebildet, das ist im Übrigen auch etwas, was mich stört. Das zeigt ja auch, dass das eine Husch-Pfusch-Aktion war, diese Allianz, die da geschmiedet wurde. In Summe geht es bei diesen Busfahrkarten, Heizkostenzuschuss, wo ohnehin die meisten Pensionisten sind und € 39,- bezahlen, und bei diesen Kindergartenbeiträgen wird es nicht um viel Kleines gehen. Es kann noch keiner eine Zahl sagen, aber das wird in einem sehr überschaubaren Rahmen ablaufen. Dafür haben wir gerade mit den Stimmen der SPÖ unter TOP 42 und TOP 43 sogenannte Indexanpassungen beschlossen, das heißt, es wird für alle vieles teurer. Das macht in Summe der Erhöhungsbeitrag – ich traue mich fast darauf wetten – mehr aus, als das, was sie jetzt von der ÖVP für ihre Zustimmung zum Budget bekommen haben. Ich verstehe, dass Herr Bürgermeister seit einigen Tagen mit einem riesengroßen Grinser durch die Stadt läuft, vor allem dann, wenn sich die Kollegen der SPÖ wegdrehen. Das war eine starke Leistung,

Herr Bürgermeister, dem steht eine reife Fehlleistung der anderen Partei gegenüber. Kurz noch zur Budgetwahrheit, ich habe es angemerkt, ich erwarte es mir schon, wenn man ein Budget auspaktiert, dass man das dann auch in den Zahlen wiederfindet. Das ist in diesem Fall nicht so, es gibt zwar heute einen Abänderungsantrag, der aber mit diesem Paktum nichts zu tun hat. Ich verweise einmal mehr darauf, man möge sich bitte einmal auch die Vergleichszahlen vor Augen führen. Der Nachtragsvoranschlag ist zwar heuer schon etwas länger her, aber wir sehen auch da, dass man im Bereich der Ausgaben vor allem sehr oft zu optimistisch budgetiert, und wir kennen die Entwicklung. Diejenigen, die länger dabei sind, werden sehen, dass der Voranschlag zwar sehr gut aussieht, auch was die freie Finanzspitze angeht, der Nachtragsvoranschlag schaut dann meistens im Verhältnis sehr schlecht aus, der Rechnungsabschluss schaut dann wieder besser aus als der Nachtragsvoranschlag, aber trotzdem immer noch weitaus schlechter als der Voranschlag. Also mit der Budgetwahrheit ist es nicht so weit her. Aus den Gründen, die ich anfangs erwähnt habe, unsere grundsätzliche Einstellung, auch was die Budgetwahrheit angeht, werden wir nicht zustimmen.“

Gemeinderat Bernd Weiß:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Vor knapp 2 Monaten bei der konstituierenden Gemeinderatssitzung haben wir als SPÖ hier die beginnende Gemeinderatsperiode auch als einen neuen Start zur Möglichkeit einer konstruktiven und respektvollen Zusammenarbeit bezeichnet. Als neuen Start unsere Verantwortung, als die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, für genau diese zu arbeiten, wahrzunehmen. Genau das haben wir auch getan, wir haben in mehreren intensiven Gesprächen zum Voranschlag 2018 mit der ÖVP und dem Finanzstadtrat Freismuth uns konstruktiv eingebracht und versucht, Kompromisse zu finden, um das Budget 2018 unserer Landeshauptstadt auch mittragen zu können. Uns ist es wichtig, wie damals bei der Konstituierung auch bereits erwähnt, soziale und auch zukunftsorientierte Politik für Eisenstadt zu machen, und das Budget für 2018 sieht genau solche Projekte und Initiativen vor. Wie zum Beispiel die Umstellung der gesamten öffentlichen Beleuchtung auf LED, das Projekt dient nicht nur der Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit und Energieeffizienz, sondern spart auch jährlich bei den Energie- und Wartungskosten knapp € 100.000,--. Hat auch die Senkung der Jahreskartenpreise für den Stadtbuss von € 95,-- auf € 39,-- für Bezieher des

Heizkostenzuschusses, ein Kompromiss, der genau den Menschen die dringend die Unterstützung brauchen, hilft, und ihnen somit den Zugang zur Mobilität erleichtert. Und ebenfalls einen Kompromiss erzielen wir bei der Erhöhung der Einkommensgrenzen der Förderrichtlinien, zum Beispiel für die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Wir bekennen uns auch zu einem verantwortungsvollen Budgetkurs, der es vorsieht, dass Darlehensaufnahmen ausschließlich für die Errichtung und Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, die Errichtung und Sanierung der Kanalisationsanlage oder, wenn es eben zu Einsparungen hilft, erfolgen soll. Natürlich gibt es auch den einen oder anderen Punkt, den man kritisch betrachten kann. Wir finden im Mittelfristigen Finanzplan im Jahr 2019 die Wirtschaftsförderung für das Kinoprojekt, und da wir selbstverständlich nicht gegen ein Kino sind, sondern aber sehr wohl gegen diese Vorgangsweise und diese Form sind, und das daher nicht unterstützen wollen, werden wir dem Mittelfristigen Finanzplan auch in der KG nicht zustimmen. Das Budget 2018 enthält jedoch eindeutig Projekte mit sozialdemokratischer Handschrift, das für uns dann rechtfertigt, auch mitzutragen und bringt somit Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger in Eisenstadt, und daher werden wir als SPÖ diesem Jahresvoranschlag zustimmen und betonen aber auch hiermit gleichzeitig, dass wir der ÖVP damit einen Vertrauensvorschuss für die zukünftige Zusammenarbeit geben. Zum Schluss möchte auch ich mich noch bei Herrn Finanzdirektor Mag. Lebeth bedanken, der wie immer bei der Durchsprache des Budgets für alle offenen Fragen zur Verfügung gestanden ist.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, sehr geschätzte Damen und Herren!

Es ist mir eine ganz besondere Freude, dass ich heute hier zum vorliegenden Budget Stellung nehmen darf.

Eine besondere Freude ist es mir auch deshalb, weil es gelungen ist, ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen, welches hier im Rathaus bei mehr als 80% der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen Zustimmung findet.

Gleich vorweg ein herzliches Danke an all jene Gemeinderäte und Gemeinderätinnen, die hier Verantwortung zeigen und sich für einen gemeinsamen Weg entschieden haben. Danke auch an dich lieber Herr Stadtrat Dr. Michael Freismuth für die fundierte und ausführliche Darstellung dieses Budgets. Du hast richtig gesagt,

dass es unser Anspruch ist, mit Steuergeld verantwortungsbewusst umzugehen, gleichzeitig aber auch notwendige Investitionen in die Lebensqualität der Eisenstädter und Eisenstädterinnen sicherzustellen.

Hoher Gemeinderat, mit diesem Budget wird der solide Budgetkurs für Eisenstadt fortgesetzt.

Stichwort Maastricht: ja, es stimmt, aufgrund wichtiger Maßnahmen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, werden die Maastricht Kriterien verletzt. Schauen wir aber genauer hin, warum die Gesamtverschuldung um diese € 1,5 Mio. steigt.

Sie steigt, weil wir

- in den Neubau des Kindergartens € 1,7 Mio. investieren
- in den Straßenbau rund € 900.000,-- investieren
- in die Modernisierung unserer Feuerwehr € 120.000,-- investieren
- weil wir weitere Maßnahmen in den Umweltschutz und Energieeffizienz ergreifen
- weil wir für die vierte Linie des „Erfolgsmodell Stadtbus“ € 280.000,-- bereitstellen
- und auch weil wir das Projekt „Urban Gardening“ umsetzen und einen Indoorspielplatz anbieten wollen

Hoher Gemeinderat, ja, wir werden Geld für die Entwicklung der Kinder unserer Stadt ausgeben und in alle städtischen Kindergärten und auch weiter im Schulbereich investieren. Ja, wir werden den hohen Sicherheitsstandard durch Investitionen in den Feuerwehrbereich noch weiter ausbauen. Ja, wir werden Umweltschutz und Energieeffizienz in unserer Stadt weiter forcieren und auch das Mobilitätsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt weiter ausbauen. Natürlich ist es schwierig, dies alles zu leisten, obwohl die Zahlungen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an das Land Burgenland für Sozialausgaben und Landesumlage schon deutlich über die € 8,5 Mio.-Grenze geht. In dem Zusammenhang stimmt es mich zuversichtlich, dass ÖVP und SPÖ gemeinsam im burgenländischen Landtag sich für die Anliegen der Stadt einsetzen werden. Die Betonung liegt auf „gemeinsam“. Dass in der Stadt von den politischen Entscheidungsträgern ausgezeichnet gewirtschaftet wird, zeigt sich auch daran, dass wir nachhaltig eine ausgezeichnete freie Finanzspitze ausweisen können. Seit der heurigen Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sind Bürgermeister Thomas Steiner und die ÖVP Eisenstadt mit noch mehr Vertrauen durch die Wähler und Wählerinnen ausgestattet worden. Wir

sind auch schon bisher sehr verantwortungsvoll mit dieser großen Mehrheit umgegangen, und gerade in dem heute bekundeten, sehr breiten Grundkonsens zum Budget zeigt sich der verantwortungsvolle Umgang deutlich. Die Opposition, FPÖ und Grüne, tut sich natürlich schwer, zu argumentieren, warum man gegen dieses Budget stimmt. Die Grünen versuchen vergeblich eine Schuldenpolitik zu suggerieren, und die Blauen springen auf diesen Oppositionszug auf. Bei seiner Budgetrede im Vorjahr hat Gemeinderat Géza Molnár gesagt, dass die FPÖ - also die Blauen - auf keinen grünen Zweig gekommen sind. Farblich betrachtet, hat sich dies auch niemand erwarten dürfen. Aber was wir uns dieses Mal von der FPÖ erwarten, ist eine Zustimmung für dieses verantwortungsvolle Budget, welches von einer überwältigenden Mehrheit im Gemeinderat mitgetragen wird. Gerade Gemeinderat Géza Molnár kennen wir als einen vernünftigen analytischen Sachpolitiker im burgenländischen Landtag. Umso mehr verwundert uns sein Verhalten in der kommunalen Politik. In der Eisenstädter Kommunalpolitik stimmt er und die FPÖ beharrlich gegen jedes Budget. Warum ist es für die Opposition so schwierig, diesem Budget zuzustimmen? Sprechen wir es doch offen aus: Es ist für sie eventuell aus oppositionellen Gründen schwierig, einem Budget zuzustimmen, welches dazu geneigt ist, Eisenstadt und seine Bürger und Bürgerinnen weiter auf Erfolgskurs zu halten, zumal ein solcher Erfolgskurs von den Wählern und Wählerinnen in erster Linie Bürgermeister Thomas Steiner und der im Stadtsenat vertretenen Parteien zugeschrieben werden könnte. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren des Gemeinderats, es wäre gut für Eisenstadt, wenn Sie das politische Kalkül weglassen und sich auch für den Erfolgskurs Eisenstadts aussprechen. An die SPÖ gerichtet: Danke, für diesen neuen politischen Stil. Das Statement von Vizebürgermeister Günter Kovacs, dass mit uns ausreichend Schnittmengen gefunden wurden, um einen Neustart in der Zusammenarbeit zu schaffen, freut mich zudem auch persönlich. Der Start in die neue Gemeinderatsperiode ist ein guter Zeitpunkt dafür, einen neuen politischen Stil in unserer Stadt zu leben. Wir laden auch die FPÖ und die Grünen dazu ein. Die fünf gemeinsamen Projekte bzw. Initiativen auf die wir, als ÖVP Eisenstadt, uns mit der SPÖ Eisenstadt geeinigt haben, sind durchaus jene Punkte, welche die FPÖ und die Grünen auch mittragen könnten. Ich appelliere an sie: Zeigen Sie Verantwortung und stimmen Sie diesem Budget zu. ÖVP und SPÖ haben beschlossen, alles zu unternehmen, um den besonderen Finanzbedarf der Stadt im burgenländischen Landtag darzustellen.

Erste positive Auswirkungen dieser Bestrebungen sind bei der Überdachung des Eislaufplatzes, Errichtung einer Tennishalle und beim Vorhaben der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED bereits sichtbar geworden. Ich bin überzeugt davon, dass es uns im Miteinander besser gelingen wird, für die Anliegen der Stadt im burgenländischen Landtag Gehör zu finden. Bürgermeister Thomas Steiner und die ÖVP Eisenstadt haben eine Vision für Eisenstadt. Wir wollen die ausgezeichnete Entwicklung der Stadt weiter fortschreiben und die hohe Lebensqualität in Eisenstadt weiter ausbauen. Unter der politischen Führung der ÖVP hat sich Eisenstadt ausgezeichnet entwickelt.

Eisenstadt ist „der Wirtschaftsmotor“ im Burgenland:

- bei rund 14.000 Einwohnern hat Eisenstadt mehr als 17.000 Arbeitsplätze zu bieten
- Eisenstadt hat mit Abstand die höchste Kaufkraft des Landes, und die Bedeutung dieser Positionierung wird auch noch dadurch aufgewertet, dass Eisenstadt damit hinsichtlich der Kaufkraft eine Platzierung unter den Top 5 aller österreichischen Bezirke hat
- Eisenstadt ist eine Stadt mit hervorragender Infrastruktur, mit einem breiten Angebot für die Bevölkerung – nämlich einer, um die uns viele beneiden und uns nacheifern.

Niemand wird in Eisenstadt zurück gelassen, die Stadt kommt ihrer sozialen Verantwortung in einem Maße nach, die seinesgleichen in Österreich sucht. Wir haben es verstanden, Wirtschaft und Soziales zu einer Symbiose zu vereinen und leben in einer sehr lebenswerten Stadt. Es siedeln sich immer mehr Betriebe in Eisenstadt an, schaffen Arbeitsplätze und Wohlstand für Eisenstadt und seine Bürger und Bürgerinnen. Sehr viele haben dies erkannt und wollen Eisenstädter werden, wie der Bevölkerungszuwachs eindrucksvoll zeigt. Genau dies stellt uns vor die Herausforderung, in Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Sport und Freizeiteinrichtungen und auch in Pflegeeinrichtungen und in die Infrastruktur zu investieren. Und wir machen das gerne. Es freut mich, dass die SPÖ Zustimmung zum Budget gegeben hat. Für diese verantwortungsvolle Entscheidung danke ich Ihnen sehr herzlich. Daher noch einmal zum Abschluss meiner Ausführungen an die Opposition gerichtet: Überwinden Sie parteipolitische Ideologien. Stellen Sie das Verbindende vor dem Trennenden und stimmen Sie diesem Budget zu. Arbeiten wir gemeinsam für unsere Landeshauptstadt Eisenstadt.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **a) Jahresvoranschlag mit Abänderungsantrag** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **b) Abgaben und Entgelte** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **c) Höhe des Kassenkredits** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier,

Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, sowie den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans und Dr. Gottfried Traxler gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **e) Dienstpostenplan** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie

Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **f) Mittelfristiger Finanzplan 2018–2022** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

46. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2018, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem, für das Jahr 2018 erstellten Budget, im Jahr 2018 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 285.400,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

47. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wie folgt:

Einnahmen	€ 612.600,--
Ausgaben	<u>€ 612.600,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

48. Eisenstadt Infrastruktur KG – Mittelfristiger Finanzplan 2018-2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten mittelfristigen Finanzplan der "Eisenstadt Infrastruktur KG" für die Jahre 2018 bis 2021, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Um's auch noch einmal protokolliert zu haben, wenn es so gerne verwendet wird von Seiten der ÖVP. Wir sind nicht gegen ein Kino, wir stimmen aber diesem mittelfristigen Finanzplan nicht zu, weil wir dieser windigen Konstruktion, die hierfür gewählt wurde, nicht zustimmen. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke für den Hinweis! Es wird uns nicht davon abhalten, die politischen Bewertungen aus unserer Sicht abzugeben.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

49. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Zum Schluss noch etwas Positives.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Kreisverkehr, stimmt's!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Sie haben es erraten, Herr Bürgermeister! Es ist erfreulich, dass unseren Anregungen in der letzten Sitzung vom 06.11.2017 hinsichtlich des Kreisverkehrs beim Bahnhof Rechnung getragen wurde. Sowohl das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ wurde angebracht als auch das sichtbehindernde Gestrüpp entfernt. Vielen Dank!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke für diese Wortmeldung. Ich habe gehofft, dass Sie das auch zustimmend zur Kenntnis nehmen. Ich möchte mich beim Kollegen Fleischhacker für die intensive Arbeit in diesem Bereich bedanken.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wünsche im Namen der Grünen-Fraktion allen Mitarbeitern im Rathaus, allen EisenstädterInnen und überhaupt allen Menschen zur Weihnachtszeit:

- Wunder – kleine und große
- Immergrün – für Hoffnung und Beständigkeit
- Harmonie – in den vier Wänden und in deinem Herzen
- Kerzen – die hell für dich leuchten
- Kekse – um dir die Weihnachtszeit zu versüßen
- Heitere Gelassenheit – und davon gleich die doppelte Portion!
- Erwartungen – die sich erfüllen und ein
- Neues Jahr – das viel Glück verheißt

Danke!“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren!

Mit einem Gedicht kann ich leider nicht aufwarten, aber vielleicht das nächste Mal!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Géza du bist so gut drauf, du könntest jetzt aus dem Stehgreif ein Gedicht aufsagen!“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Liebe Kollegen, auch von Seiten der Freiheitlichen wünsche ich Ihnen ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest. Hoffentlich doch auch ein paar ruhige Tage. Herr Bürgermeister und ich haben uns erst diese Woche darüber unterhalten, dass die Zeit zwischen Weihnachten und 3 Könige, die einzige im Jahr ist und vor allem im politischen Geschäft, wo man wirklich Ruhe haben kann, wenn man dies auch möchte. Es war gerade dieser Sommer auch ein sehr arbeitsintensiver für uns auf Grund der Gemeinderatswahlen. Ich habe mir im Vorjahr von dieser Stelle aus für uns alle und für die Vorgänger gewünscht, dass das Jahr und der Wahlkampf so verlaufen möge, dass wir heuer wieder hier stehen können, uns in die Augen sehen können und dass es einfach passt. Sollte von unserer Seite im Wahlkampf etwas geschehen sein, was vielleicht jemand in den falschen Hals bekommen hat, dann tut mir das leid, vielleicht lässt sich das noch ausräumen. Sonst wünsche ich Ihnen wie gesagt, ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute und danke für die Zusammenarbeit.“

Gemeinderat Bernd Weiß:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Das Jahr 2017 war – wie es Géza schon gesagt hat – aus politischer Sicht ein sehr zeitaufwendiges und sehr arbeitsreiches Jahr. Gerade deshalb wünsche ich uns allen und auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde, dass wir die nächsten Wochen viel Zeit für unsere Familien und Freunde haben werden. Dass wir noch eine besinnliche Adventzeit haben können, ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr. Und mögen wir die Herausforderungen auch im neuen Jahr gut meistern.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Wir haben heute eine Budgetgemeinderatssitzung abgehalten, bei dem ein Neustart in der Zusammenarbeit zwischen politischen Parteien gemacht wurde.

Ich bin sicher, dass wir auch im Jahr 2018 kontroverse, sachliche Diskussionen führen werden, aber auch, dass das zwischenmenschliche Verhältnis fraktionsübergreifend weiterhin passen wird. Namens der ÖVP-Fraktion bedanke ich mich bei

Ihnen für die Zusammenarbeit und sage auch ein Dankeschön an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Magistrats für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung. Es ist im ablaufenden Jahr 2017 für Eisenstadt viel weiter gegangen. Für das Jahr 2018 stehen weitere große und wichtige Aufgaben zum Wohle unserer Stadt an. Nutzen wir daher die bevorstehenden Tage und das Weihnachtsfest zur Erholung und widmen viel Zeit unseren Familien und Freunden. Im Namen der ÖVP-Fraktion wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und viel Gesundheit für das Jahr 2018.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Herzlichen Dank, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich möchte auch noch abschließend 3 Punkte anbringen. Der erste Punkt ist, dass ich Ihnen mitteilen möchte, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 05. Februar 2018, um 19:00 Uhr stattfinden wird. Das zweite, dass ich Ihnen gerne sagen möchte, ich habe es mir erlaubt, für jedes Mitglied des Gemeinderates den neuen Kommentar zum Burgenländischen Gemeinderecht zu besorgen und Ihnen, sofern Sie es auch wünschen, auch auszuhändigen. Ich glaube, das ist ein wichtiges Instrument für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied, ein sehr umfassender Kommentar und das ist einfach das Handwerkszeug, das wir als stadtverantwortliches Gemeinderatsmitglied brauchen. Daher möchte ich das dann im Anschluss auch austeilen, damit wir dann alle vom gleichen auch sprechen, wenn man vielleicht über die Geschäftsordnung und rechtliche Grundlagen diskutiert. Das dritte, was ich auch noch anschließen möchte, ich möchte mich bei allen bedanken für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr 2017. Es ist richtig, es ist auch schon gesagt worden, das Jahr 2017 war für uns alle ein besonderes Jahr, auch die Gemeinderats- sowie die Bürgermeisterwahl ein Höhepunkt. Ich möchte mich wirklich bei jeder einzelnen und bei jedem einzelnen bedanken für einen im großen und ganzen, wie ich denke, doch sehr fairen Wahlkampf, und vor allem einen Wahlkampf oder Wahlwerbung, die es auch ermöglicht, nach der Wahl im zwischenmenschlichen Bereich so weiter zu tun, wie es auch vorher war. Dass man sich auch weiterhin in die Augen schauen kann und sich auch die Hand geben kann. Das ist glaube ich auch ein sehr wichtiges Zeichen an die Bevölkerung, und das wünsche ich mir, dass das auch so weiter bleiben kann. Ich möchte mich für die Weihnachtswünsche der Fraktionssprecher bedanken und gleichzeitig ihnen und euch allen frohe Weihnachten wünschen. Ruhige und gesegnete Tage mit der Familie und den

Freunden, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018 und viel Gesundheit aber auch persönliche Zufriedenheit und Gottes Segen!“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 18:47 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

LAbg. Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Mag. Dr. Michael Freismuth eh.

Vbgm. LAbg. Günter Kovacs eh.